



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Braunschweig**
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
Ludwig-Winter-Str. 2 • 38120 Braunschweig

Anm.: Auf der Seite 45 wurden Eigennamen aus
Datenschutzgründen geschwärzt.

Gegen Postzustellungsurkunde
Umweltdienste Kedenburg GmbH
Linnenkamp 40
31137 Hildesheim

Bearbeiter/in

E-Mail
poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
13.04.2017

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
BS 901018272-78

Telefon
0531 35476-0

Datum
01.04.2022

**Planfeststellung gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz;
Mineralstoffdeponie AURA; Errichtung und Betrieb einer Deponie der Klasse DK 0+**

I.

Planfeststellungsbeschluss

1

Auf Antrag der Firma Umweltdienste Kedenburg GmbH vom 13.04.2017 wird hiermit der Plan für

**die Errichtung und den Betrieb der Mineralstoffdeponie AURA als Deponie der Klasse
DK 0+ mit einem Ablagerungsvolumen von ca. 1,75 Millionen Kubikmeter sowie die Maß-
nahmen in der Stilllegungs- und Nachsorgephase**

gemäß § 35 Abs. 2 KrWG¹ planfestgestellt.

Standort: 29369 Salzgitter, außerhalb der Ortslage an der B 248
Gemarkung: Drütte
Flur: 4
Flurstücke: 59, 61/1, 61/2, 89/2, 89/4, 91/3, 92/5, 92/6, 94/4, 94/5, 96/2, 97/2, 98/2, 98/13,
98/19, 98/25, 98/27, 98/36, 98/37, 99/2, 101/4, 103/2

¹ Rechtsgrundlagen für die Planfeststellung sind:

§ 35 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) – KrWG – vom 24.02.2012, BGBl. I, S. 212, i. V. m. § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 25.05.1976, BGBl. I., S. 2154, sowie

§ 42 Abs. 5 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003, Nds. GVBl., S. 273 und § 4 Abs. 2 Nummer 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Kreislaufwirtschaft, des Abfallrechts und des Bodenschutzes (ZustVO-Abfall) vom 18.12.1997, Nds. GVBl., S. 557, in der jeweils geltenden Fassung

Sprechzeiten
Mo-Do: 9:00 - 15:30 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon 0531 35476-0
Fax 0531 35476-333
E-Mail poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de
DE-Mail: braunschweig@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de-
mail.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE85 2505 0000 0106 0251 90
SWIFT-BIC: NOLADE2H

1.1

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst die folgenden baulichen Maßnahmen:

- Herstellung von Betriebsflächen mit Anbindung an die vorhandene Zufahrt
- Errichtung der Deponie mit den für den Betrieb der Deponie erforderlichen Infrastruktureinrichtungen
- Deponieabschluss- und Rekultivierungsmaßnahmen

1.2

Genehmigungsunterlagen

1.2.1

Bestandteil dieser Genehmigung sind die im Unterlagenverzeichnis (Anhang) aufgeführten Antragsunterlagen, soweit sich nicht aus diesem Planfeststellungsbeschluss Änderungen ergeben.

1.2.2

Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne, die sich nicht unmittelbar auf das o. a. genehmigte Vorhaben beziehen bzw. Alternativen darstellen, sind nicht Bestandteil dieser Entscheidung.

1.3

Zugelassene Abfallarten

Auf der Deponie sind ausschließlich die im Anhang II aufgeführten Abfallarten zur Ablagerung zugelassen.

Die Maßgaben, Einschränkungen und Hinweise in diesem Beschluss sowie in der Tabelle im Anhang II sind verbindlich zu beachten.

2

Der Planfeststellungsbeschluss schließt die folgenden Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse und Zustimmungen mit ein:

2.1

Baugenehmigung

Die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO²) erforderliche Baugenehmigung wird für folgende bauliche Anlagen erteilt:

- den Büro- und Sozialcontainer
- den Waagen-Container
- die LKW-Reifenwaschanlage
- die befestigten Flächen mit Einstellplätzen

² Niedersächsische Bauordnung – NBauO – vom 03.04.2012, Nds. GVBl. Nummer 5, S. 46 in der derzeit geltenden Fassung

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Hinweis:

Die LKW Waage, die Kleinkläranlage und der Löschwasserspeicher sind gemäß des Anhangs zu § 60 NBauO verfahrensfreie bauliche Anlagen.

2.2

Wasserrechtliche Erlaubnisse

2.2.1

Wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser

Die **Wasserrechtliche Erlaubnis** für die Entnahme von Grundwasser über einen ca. 18 m tiefen Brunnen auf dem Grundstück Gemarkung Drütte, Flur 4, Flurstück 98/25 wird bis zu einer Menge von

1,0 l/s, 1,0 m³/h, 3,0 m³/d, 1.000 m³/a

zum Zweck der Nutzung als Trink- und Brauchwasser erteilt.

Die Entnahmestelle befindet sich etwa bei (ETRS 1989, UTM Zone 32N):

Rechtswert 600244

Hochwert 5780185 ± 5 m

Hinweis:

Eine Gewähr für eine bestimmte Wassermenge und Wasserqualität wird nicht übernommen.

2.2.2

Wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser

Die **Wasserrechtliche Erlaubnis** zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund wird bis zu einer Menge von

35.200 m³/a

nicht verunreinigten Niederschlagswassers von den Grundstücken:

Gemarkung SZ- Drütte, Flur 4, Flurstücke: 59, 61/1, 61/2, 89/2, 89/4, 91/3, 92/5, 92/6, 94/4, 94/5, 96/2, 97/2, 98/2, 98/13, 98/19, 98/25, 98/27, 98/36, 98/37, 99/2, 101/4, 103/2 erteilt.

Die Einleitstelle befindet sich bei: Rechtswert Hochwert

Drütte; Flur 4, Flurstück 59 599840 5779755

Drütte; Flur 4, Flurstück 98/37 599890 5779720

Die im Anhang 1 aufgeführten, mit Prüfvermerken der Stadt Salzgitter versehenen Antragsunterlagen, sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

2.2.3

Wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 58 des WHG in Verbindung mit der AbwV³ für die Einleitung des im Deponiebetrieb anfallenden Sickerwassers

Auf Ihren Antrag vom 01.12.2020 bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Salzgitter; Eingang dort am 03.12.2020, nebst Nachlieferung vom 23.12.2021, wird gemäß §§ 58, 61 des WHG in Verbindung mit § 98 des NWG⁴ und den Bestimmungen der AbwV, insbesondere des § 3, und deren Anhänge 49 und 51 die

Wasserrechtliche Genehmigung

zur Einleitung von Sickerwasser in die Kläranlage Nord bis zu einer Menge von

100 m³/d bzw. 26.000 m³/a

von den Grundstücken:

Gemarkung SZ- Drütte, Flur 4, Flurstücke: 59, 61/1, 61/2, 89/2, 89/4, 91/3, 92/5, 92/6, 94/4, 94/5, 96/2, 97/2, 98/2, 98/13, 98/19, 98/25, 98/27, 98/36, 98/37, 99/2, 101/4, 103/2 erteilt.

Die Einleitung erfolgt auf Grundlage des vorgelegten Anlieferungskonzeptes, welches Bestandteil der genehmigten Unterlagen ist, direkt auf die Kläranlage Nord.

2.2.4

Zustimmung zum vorläufigen Qualitätsmanagementplan

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird gemäß Nummer 2.1 DepV⁵ dem vorläufigen Qualitätsmanagementplan (QMP) vom 25.03.2021 nach Maßgabe der unter I. 4.4 aufgeführten Bedingung und unter den unter II. 5.1 aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweisen zugestimmt.

3

Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Planfeststellungsbeschlusses begonnen, so tritt er außer Kraft.

³ Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung) – AbwV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004, BGBl. I, S. 1108, 2625, in der derzeit geltenden Fassung

⁴ Niedersächsisches Wassergesetz – NWG – vom 19.02.2010, Nds. GVBl. S. 64, in der derzeit geltenden Fassung

⁵ Verordnung über Deponie und Langzeitlager (Deponieverordnung) – DepV – vom 27.04.2009, BGBl. I, S.900, in der derzeit geltenden Fassung

4

Bedingungen

4.1

Vor Baubeginn ist die Verfügbarkeit sämtlicher, in Anspruch zu nehmender und in diesem Bescheid genannten Flächen und Flurstücke gegenüber dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig (GAA Braunschweig) nachzuweisen.

4.2

Sicherheitsleistung

Der Planfeststellungsbeschluss erfolgt unter der Bedingung, dass der Deponiebetreiber vor Beginn der Abfalleinlagerung in den jeweiligen Abschnitt der Deponie Aura für die Ablagerungs-, Stilllegungs- und Nachsorgephase zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit gemäß § 36 Absatz 3 KrWG in Verbindung mit § 18 Absätze 1 und 2 DepV Sicherheit leistet.

Die Höhe der Sicherheit erfolgt getrennt nach Deponieabschnitten und wird wie folgt festgelegt:

- **Deponieabschnitt 1: 424.278 €**
- **Deponieabschnitt 2: 317.606 €**
(nachrichtlich: Differenzbetrag zu Deponieabschnitt 1: - 106.672 €)
- **Deponieabschnitt 3: 420.099 €**
(nachrichtlich: Differenzbetrag zu Deponieabschnitt 2: + 102.493 €)
- **Deponieabschnitt 4: 342.263 €**
(nachrichtlich: Differenzbetrag zu Deponieabschnitt 3: - 77.834 €)

Bei der Inbetriebnahme eines neuen Bauabschnittes ist die Sicherheitsleistung in der jeweiligen Höhe aufrechtzuerhalten, aber nicht erneut zu entrichten.

Im Fall, dass die Sicherheitsleistung in einem Folgeabschnitt geringer festgelegt wird, als in dem vorherigen Deponieabschnitt, kann eine Anpassung erst dann erfolgen, wenn die vorgesehenen Abdichtungsmaßnahmen des vorherigen Deponieabschnitts abgeschlossen sind.

Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um Bruttobeträge.

Die Sicherheitsleistung ist als Bankbürgschaft gemäß § 18 Absatz 2 Nummer 1 DepV oder durch eine Bürgschaft einer großen Versicherungsgesellschaft (Versicherungsbürgschaft) zu erbringen.

Die Sicherheitsleistung muss auf das Land Niedersachsen, vertreten durch das GAA Braunschweig, als Begünstigten ausgestellt sein. Sie muss für den Zeitraum des Betriebs der Deponie und für den Nachsorgebetrieb, für den von einem Zeitraum von mindestens 10 Jahren auszugehen ist, gelten.

Für die Bank- und Versicherungsbürgschaft gelten die nachfolgenden Anforderungen an die Bürgschaftserklärung:

- Sie ist ausdrücklich als „selbstschuldnerisch“ zu bezeichnen,

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

- sie muss den Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechnung und der Vorklage (vgl. §§ 770, 771 BGB⁶) enthalten,
- sie muss unbedingt, unbefristet und unwiderruflich erteilt werden,
- es ist anzugeben, dass eine Änderung der Rechtsform des Betreibers die Wirksamkeit der Bürgschaft nicht berührt,
- der Bürge muss seinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben oder sofern er diesen im EU-Mitgliedstaat hat, müsste eine Gerichtsstandvereinbarung dahingehend getroffen werden, dass das Gericht am Standort der Deponie Aura zuständig ist.

Im Fall des Wechsels des Betreibers der Anlage kann die Sicherheitsleistung zurückgewährt werden, sofern der neue Betreiber vor Betriebsübergang eine Sicherheit in erforderlicher Höhe zuvor geleistet hat. Ein bevorstehender Betreiberwechsel bedarf der schriftlichen Zustimmung des GAA Braunschweig.

Hat sich das Verhältnis zwischen Sicherheit und angestrebtem Sicherungszweck erheblich geändert, kann der Deponiebetreiber beim GAA Braunschweig eine Überprüfung der Sicherheit beantragen. Hierzu ist vom Deponiebetreiber nachzuweisen, dass der Grund für einen Teil der Sicherheitsleistung entfallen ist, z. B. durch die Bestätigung der behördlichen Abnahme des Oberflächenabdichtungssystems gemäß § 10 Absatz 3 DepV für einen Betriebsabschnitt.

Die verbliebene Sicherheit wird gemäß § 18 Absatz 3 DepV nach Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase durch das GAA Braunschweig auf Antrag des Deponiebetreibers insgesamt freigegeben.

4.3

Statische Nachweise

Mit der Durchführung der Baumaßnahmen für

- den Büro- und Sozialcontainer
- den Waagen-Container
- die LKW-Reifenwaschanlage

darf erst begonnen werden, wenn dem Bauherrn die positive Bestätigung der Unteren Bauaufsicht der Stadt Salzgitter bezüglich der Angaben zum Tragwerksplaner oder die geprüften und genehmigten statischen Nachweise vorliegen.

Diese Bestätigungen sind dem GAA Braunschweig unverzüglich in Kopie zu übersenden.

4.4

Qualitätsmanagementplan

Die in Nummer I 2.2.4 gemäß Nummer 2.1 DepV mitteilte Zustimmung zum vorläufigen QMP vom 25.03.2021 erfolgt unter der Bedingung, dass dem GAA Braunschweig rechtzeitig vor Baubeginn der im QMP geregelten Bauteile eine den Anforderungen der einschlägigen BQS 1-0, 2-0

⁶ Bürgerliches Gesetzbuch – BGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002, BGBl. I, S. 42, 2909, in der derzeit geltenden Fassung

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

und 2-1 (gegebenenfalls 2-3) in vollem Umfang (insbesondere hinsichtlich der Nachweise in Bezug auf die mechanische Widerstandsfähigkeit sowie der Beständigkeit) entsprechende Fortschreibung des QMPs zur Zustimmung zugesandt wird.

4.5

Zulassung weiterer Abfallarten

Zusätzlich zu den unter Nummer I. 1.3 aufgeführten Abfallarten dürfen andere Abfallarten nur dann abgelagert werden, wenn die Ablagerungsgenehmigung schriftlich beim GAA Braunschweig beantragt wurde, die Unschädlichkeit des Abfalls nachgewiesen wurde, die Voraussetzungen des § 6 DepV eingehalten werden und die schriftliche Zustimmung zur Ablagerung des GAA Braunschweig vorliegt.

5

Die Kosten des Verfahrens hat die Firma Umweltdienste Kedenburg GmbH zu tragen.

II.

Nebenbestimmungen und Hinweise

1

Allgemeines

1.1

Die Deponie und die mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Anlagenteile sind nach Maßgabe der in der Auflistung der Antragsunterlagen aufgeführten Beschreibungen und Zeichnungen zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist. Dies gilt auch für Beschreibungen, die in den Antragsunterlagen als Absichtserklärungen oder Alternativen formuliert sind.

1.2

Der Planfeststellungsbeschluss sowie dazu ergehende Änderungs- oder Ergänzungsbescheide, auch anderer Behörden (z. B. wasserrechtliche Entscheidungen), sind im Original oder in Kopie auf der Mineralstoffdeponie AURA aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

1.3

Anzuwendende Vorschriften

Das KrWG und die DepV (einschließlich der dort verbindlich genannten Regelwerke) gelten für die Errichtung, die qualitätssichernden Maßnahmen und Eignungsnachweise, den Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge der Deponie Aura unmittelbar.

Des Weiteren sind die AbfallwirtschaftsFakten⁷ zu beachten.

⁷ AbfallwirtschaftsFakten vom Niedersächsischen Landesamt für Ökologie (NLÖ) / Niedersächsischen Landesamt für Bodenforschung (NLfB) / Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim - Zentrale Unterstützungsstelle Abfall, Gentechnik und Gerätesicherheit (ZUS AGG) / Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) – <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de>

2

Baurecht

2.1

Die Bauherrin ist dafür verantwortlich, dass die von ihr oder ihm veranlasste Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht entspricht (§ 52 Abs. 1 NBauO).

2.2

Für eine von dem Planfeststellungsbeschluss abweichende Bauausführung wäre ein Änderungsantrag erforderlich. Mit den von der Änderung betroffenen Baumaßnahmen darf gegebenenfalls erst nach Erhalt der Änderungsgenehmigung begonnen werden.

2.3

Das Baugrundstück ist im Verfahren hinsichtlich möglicher Altlasten, Kampfmittel o. ä. durch die zuständige Baubehörde nicht überprüft worden. Ebenso wurden die Baugrundeigenschaften hinsichtlich der Geeignetheit für dieses Bauvorhaben durch die zuständige Baubehörde nicht überprüft.

3

Arbeitsschutz

3.1

Einschlägige Vorschriften im Arbeitsschutz

3.1.1

Während der Baumaßnahmen und des Deponiebetriebes sind die Bestimmungen zum Arbeitsschutz und insbesondere der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Die Sicherheitsvorschriften der Bauberufsgenossenschaften zu Arbeiten auf Deponien sind zu beachten und einzuhalten (hier besonders Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) Regel 114-004 - Deponien).

3.1.2

Die BaustellV⁸ ist zu beachten. Dem GAA Braunschweig ist spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung, die mindestens die Angaben nach Anhang I der BaustellV enthält, zu übersenden.

⁸ Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) – BaustellV - vom 10.06.1998, BGBl. I, S. 1283 in der derzeit geltenden Fassung

3.2

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

Es ist gemäß § 2 Absatz 3 BaustellV ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan aufzustellen. Dieser ist spätestens 4 Wochen vor Arbeitsbeginn dem GAA Braunschweig vorzulegen.

Der Sicherheits- und Gesundheitsplan gilt für die gesamten Bauarbeiten und die gesamte Bauzeit und ist gegebenenfalls zu aktualisieren.

3.3

Koordinierung gemäß § 3 BaustellV

Es sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr oder der von ihm nach § 4 BaustellV beauftragte Dritte kann die Aufgaben des Koordinators selbst wahrnehmen. Die beauftragten Personen sind dem GAA Braunschweig spätestens 4 Wochen vor Arbeitsbeginn schriftlich mitzuteilen.

3.4

Büro- und Sozialcontainer

Für die Arbeitnehmer sind ausreichend groß ausgelegte Aufenthalts- und Sanitärräume bestehend mindestens aus Pausenräumen, Wasch- und Umkleidemöglichkeiten und Toilettenanlage zur Verfügung zu stellen.

Diese Einrichtungen sind auch nach den Baumaßnahmen in der Betriebsphase der Deponie vorzuhalten.

3.5

Alle Mitarbeiter haben Schutzkleidung und Schutzausrüstung zu tragen, die ihnen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sind. Die genaue Wahl der zu verwendenden Schutzkleidung und Schutzausrüstung sind gemäß den Gefährdungsbeurteilungen nach dem Arbeitsschutzgesetz und dem Sicherheits- und Gesundheitsplan näher zu bestimmen.

3.6

Betriebshandbuch, Arbeits-, Verfahrens- und Betriebsanweisungen

Rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme bzw. dem Beginn des Ablagerungsbetriebes sind das Betriebshandbuch und die Arbeits-, Verfahrens- und Betriebsanweisungen, hierzu zählt auch die Betriebsanweisung gemäß DGUV-Regel 114-04, unter Berücksichtigung der Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses, der Gefährdungsbeurteilungen sowie der aktuell geltenden Regelwerke zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

Diese Unterlagen sind, abhängig von der Bau- bzw. Ablagerungsphase, dem GAA Braunschweig spätestens 4 Wochen vorher zu übersenden.

3.7

Unterweisung

Alle auf der Baustelle eingesetzten Arbeitnehmer, andere Befugte und die Baustelle betretende Personen sind in einer Unterweisung auf die Gefahren der Baustelle und auf gefahrenabwendende Maßnahmen hinzuweisen (Betriebsanweisung).

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

4

Errichtung der Deponie

4.1

Allgemein/Organisatorisch

4.1.1

Baubeginn

Der Beginn der Arbeiten an den einzelnen Bauabschnitten (Basis- und Oberflächenabdichtung) ist dem GAA Braunschweig zuvor schriftlich mitzuteilen.

4.1.2

Verantwortliche auf der Baustelle

Die Antragstellerin hat jeweils sicherzustellen, dass eine verantwortliche Bauleitung über die Zeiträume der mit diesem Planfeststellungsbeschluss geregelten Baumaßnahmen benannt wird und bei allen wesentlichen Arbeiten ein Weisungsbefugter auf der Baustelle anwesend ist.

Dem GAA Braunschweig ist jeweils vor Baubeginn einzelner Baumaßnahmen mitzuteilen:

- der verantwortliche Bauleiter und dessen Stellvertreter,
- die ausführenden Baufirmen mit Ansprechpartner,
- der zuständige Vertreter der Genehmigungsinhaberin,
- die für die Baumaßnahme beauftragten fremdprüfenden Stellen,
- der bestellte Arbeitsschutz-Koordinator für Arbeiten in kontaminierten Bereichen gemäß DGUV Regel 101-004 (falls zutreffend).

Ein Wechsel im o. g. Personenkreis ist dem GAA Braunschweig in Form einer aktualisierten Liste unverzüglich bekanntzugeben.

Neben Name und Funktion sind auch Telefon- und gegebenenfalls Telefaxnummern und Handynummern sowie E-Mail-Adressen der o.g. Personen anzugeben.

4.1.3

Baureife Ausführungspläne

Für sämtliche Baumaßnahmen sind baureife Ausführungsunterlagen zu erstellen, die dem GAA Braunschweig unaufgefordert vorzulegen sind.

Die Ausführungsunterlagen sind vor Baubeginn mit dem GAA Braunschweig und gegebenenfalls den Fremdprüfern abzustimmen.

4.1.4

Gesamtverantwortlicher Auftragnehmer

Für die Herstellung der Deponieabdichtungssysteme soll ein einziger verantwortlicher Auftragnehmer bestellt werden. Dieser muss die gerätetechnischen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die fachgerechte und ordnungsgemäße Herstellung der Deponieabdichtungssysteme erfüllen.

Diese Voraussetzungen muss auch die Deponiebetreiberin erfüllen, wenn sie beabsichtigt, Bauleistungen selbst zu erbringen.

4.1.5

Bautagebuch

Es ist ein Bautagebuch zu führen. In dem Bautagebuch sind arbeitstäglich mindestens folgende Eintragungen vorzunehmen:

- Personal auf der Baustelle und dessen Einsatzstellen bzw. Aufgaben
- Arbeitsgerät auf der Baustelle und dessen Einsatz
- angeliefertes Material, dessen Herkunft und Verwendung auf der Baustelle
- durchgeführte Eigenprüfungen und deren Ergebnisse
- Wetterangaben, einschließlich Niederschlags- und Temperaturmessung bei
- Arbeitsbeginn
- besondere Vorkommnisse.

Das Bautagebuch ist bis zum Abschluss der Nachsorgephase aufzubewahren.

Das Bautagebuch ist dem GAA Braunschweig auf Verlangen vorzulegen, gegebenenfalls auch als Kopie auszuhändigen.

4.1.6

Bauzeitenplan

Vor Baubeginn ist dem GAA Braunschweig sowie den fremdprüfenden Stellen ein aktueller Bauzeitenplan vorzulegen. Spätere Änderungen des Bauzeitenplanes sind dem GAA Braunschweig mitzuteilen und jeweils durch fortgeschriebene Bauzeitenpläne zu aktualisieren.

4.1.7

Vorzuhaltende Bauunterlagen

Die Antragsunterlagen und der Genehmigungsbescheid, die Ausführungspläne, die Protokolle sämtlicher Baubesprechungen, die Nachweise der Eigenkontrolle und die Abnahmeprotokolle einzelner Anlagenteile sind stets auf der Baustelle zur Einsichtnahme geordnet vorzuhalten.

4.1.8

Baubesprechungen

Während der Bauzeit sind regelmäßig - ca. alle 2 Wochen - Baubesprechungen mit allen Beteiligten (Antragsteller/Betreiber, Baufirma, Fremdprüfer etc.) durchzuführen. Das GAA Braunschweig ist zu den Baubesprechungen einzuladen. Für die Besprechungen ist ein entsprechend ausgestatteter Besprechungsraum auf der Baustelle bereitzustellen.

Über die Baubesprechungen sind Besprechungsprotokolle zu fertigen oder fertigen zu lassen und diese allen Beteiligten zeitnah zu übersenden.

Alle Angaben in den Bau-Besprechungsprotokollen müssen auch für nicht am Bau direkt Beteiligte nachvollziehbar sein. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und zu den Bestandsunterlagen zu nehmen.

5

Anforderungen an den Standort, die Geologische Barriere und an die Basis- und Oberflächenabdichtungssysteme

5.1

Nachweis der Eignung von Material zur Profilierung unterhalb der Geologischen Barriere

5.1.1

Für das am Standort lagernde Bodenmaterial zur Profilierung unterhalb der Geologischen Barriere ist die Eignung durch die verbindliche Anwendung der Anlage 18 der planfestgestellten Unterlagen („Konzept für die Eignungsprüfung des Profilierungsbodens“, Stand: 24.03.2021) rechtzeitig vor Verwendung nachzuweisen.

5.1.2

Das Bodenmaterial zur Profilierung unterhalb der Geologischen Barriere muss nachweislich die für den Verwendungszweck „Verfüllung“ einschlägigen Zuordnungswerte Z0* sowie die sonstigen Anforderungen der Einbauklasse 0 der TR Boden (Stand 05.11.2004) der LAGA-Mitteilung 20⁹ (Abschnitt II 1.2.3.2) einhalten, soweit die nach dem im Zusammenhang mit dem Beschluss des Bund/Länder-Ausschusses für Abfalltechnik (ATA) vom 19./20.01.2016 einschlägigen Zuordnungswerte der Spalte 4 in Tabelle 2 des Anhangs 3 DepV nicht ohnehin einen zusätzlichen Beurteilungsspielraum zulassen.

5.1.3

Die Eignungsprüfung des Profilierungsbodens umfasst sowohl die bautechnische als auch die abfallchemische Eignung.

5.1.4

Das Bodenmaterial muss nachweislich bautechnisch für die Herstellung einer Aufstandsfläche geeignet sein.

⁹ Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln –, in der derzeit geltenden Fassung

5.1.5

Abhängig vom Befund der abfallchemischen Untersuchungen kann die Anzahl der Prüfungen für den Nachweis der bautechnischen Eignung auf Veranlassung durch die Fremdprüfung oder die behördliche Überwachung erhöht werden.

5.1.6

Nach Vorliegen des Befundes der abfallchemischen Untersuchungen ist dem GAA Braunschweig ein gegebenenfalls angepasster, mit der Fremdprüfung abgestimmter Untersuchungsumfang zur Zustimmung vorzulegen. Sofern aus Sicht des Zulassungsinhabers keine Anpassung erforderlich ist, ist dies gegenüber dem GAA Braunschweig schriftlich zu begründen.

5.1.7

Soweit Kennwerte projektspezifische Grundlage des bodenmechanischen Nachweises sind, sind nicht nur Kennwerte zur Charakterisierung zu bestimmen. Vielmehr sind im Rahmen der Fortschreibung des Qualitätsmanagementplans Festlegungen zu zulässigen Bandbreiten zu treffen, die sich aus bodenmechanischen Anforderungen ergeben (z. B. Wassergehalt, Kornverteilung).

5.2

Nachweis der Eignung von Materialien, Komponenten und Systemen gemäß Anhang 1 Ziffer 2.1 DepV

5.2.1

Für die Verbesserung der Geologischen Barriere und technische Maßnahmen als Ersatz für die Geologische Barriere sowie das Abdichtungssystem dürfen Materialien, Komponenten oder Systeme nur eingesetzt werden, wenn sie dem Stand der Technik nach Nummer 2.1.1 DepV entsprechen und wenn dies dem GAA Braunschweig nachgewiesen worden ist und die Feststellung der Eignung getroffen wurde.

5.2.2

Zum Nachweis der Anforderungen der Nummern II. 5.2.1 und II. 5.2.4 sind rechtzeitig vor Baubeginn der jeweiligen Abdichtungskomponente prüffähige Unterlagen vorzulegen. Zu den prüffähigen Unterlagen zählen neben den durch die Eigenprüfung erstellten Eignungsuntersuchungen, die Freigabeempfehlungen des verantwortlichen Fremdprüfers. Die Feststellung der Eignung erfolgt durch das GAA Braunschweig.

5.2.3

Sollten die Gewinnungsstellen der mineralischen Deponiebaustoffe sehr wechselhaft aufgebaut sein, muss die Gewinnung von Material zur Herstellung der technischen Maßnahme zur Herstellung der Geologischen Barriere und der mineralischen Dichtung des Basisabdichtungssystems von der fremdprüfenden Stelle gemäß Bundeseinheitlichem Qualitätsstandard 9-1 "Qualitätsmanagement - Fremdprüfung beim Einbau mineralischer Baustoffe in Deponieabdichtungssystemen" begleitet werden. Diese Aufgabe ist in die Fortschreibung des QMPs aufzunehmen.

5.2.4

Kunststoffdichtungsbahnen, Kunststoff-Dränelemente, Schutz- und Filtervliese etc. dürfen nur eingesetzt werden, wenn für das jeweilige Produkt eine gültige, von der BAM – Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung – auf der Basis des Anhangs 1 Nummer 2.4 DepV erteilte Zulassung vorliegt. Die Anforderungen und Nebenbestimmungen der jeweiligen Zulassungen sind zu beachten.

5.2.5

Voraussetzungen für die Verwertung von Deponieersatzbaustoffen

5.2.5.1

Für die Verwertung von Deponieersatzbaustoffen gelten die §§ 14 (Grundsätze), 15 (Einsatzbereiche und Zuordnung), 16 (Inverkehrbringen von Abfällen und 17 (Annahmeverfahren und Dokumentation) der DepV unmittelbar.

5.2.5.2

Bei einem geplanten Einsatz von Deponieersatzbaustoffen ist dem GAA Braunschweig gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 11 DepV rechtzeitig vor Verwendung eine Liste der zu verwendenden Abfälle mit Angabe der Abfallschlüssel und Abfallbezeichnungen nach der Anlage zur AVV¹⁰ einschließlich Angaben über die einzusetzende Gesamtmenge sowie Beschreibung der Einsatzbereiche und Begründung der Notwendigkeit des Einsatzes vorzulegen.

5.3

Qualitätsmanagement

5.3.1

QMP

5.3.1.1

Die im Schriftenverzeichnis zum vorläufigen QMP aufgeführten Grundlagen und Regelwerke sind rechtzeitig vor der Beauftragung bzw. der Umsetzung von Baumaßnahmen auf den aktuellen Stand zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen (z. B. ist der aktuelle Stand der GDA-Empfehlungen des Arbeitskreises 6.1 – Geotechnik der Deponiebauwerke – der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e. V. „E 5-1 Grundsätze des Qualitätsmanagements“ Oktober 2020.)

5.3.1.2

Der QMP ist insbesondere vor jedem Bauabschnitt regelmäßig inhaltlich zu überprüfen und gegebenenfalls fortzuschreiben.

Bei vorgesehenen Änderungen ist rechtzeitig die Zustimmung des GAA Braunschweig einzuholen. Erst nach Vorliegen der Zustimmung darf mit den Arbeiten an einem Bauteil des Deponieabdichtungssystems (Basisabdichtung und späterer Oberflächenabdichtung der Deponie) begonnen werden.

5.3.1.3

Den an der Bauüberwachung (bauausführendes Unternehmen, Eigenkontrolle und Fremdprüfung) beteiligten Stellen ist der (vorläufige) Qualitätsmanagementplan sowie die für die Bauausführung maßgeblichen Planfeststellungsregelungen so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass notwendige Korrekturen für die Ausführungsplanung noch vorgenommen werden können.

¹⁰ Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung) – AVV - vom 10.12.2001, BGBl. I, S. 3379 in der derzeit geltenden Fassung

5.3.1.4

Bei der Festlegung von Maßnahmen zur Qualitätsüberwachung und -prüfung während und nach der Herstellung der Deponieabdichtungssysteme sind neben dem QMP sämtliche für die Errichtung maßgeblichen veröffentlichten Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards und die darin zu Bestandteilen der Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards erklärten GDA-Empfehlungen¹¹ verbindlich zu beachten. Die bundeseinheitlichen Qualitätsstandards gelten unmittelbar und haben hinsichtlich der einzuhaltenden Mindestanforderungen bei abweichenden Inhalten Vorrang vor dem QMP.

5.3.2

Fremdprüfung

5.3.2.1

Die Aufgaben, Mindestanforderungen sowie Anwesenheiten der Fremdprüfer auf der Baustelle haben entsprechend den Vorgaben des BQS 9-1 „Qualitätsmanagement - Fremdprüfung beim Einbau mineralischer Baustoffe in Deponieabdichtungssystemen“ vom 05.08.2020 beziehungsweise der Richtlinie für die Anforderungen an die Qualifikation und die Aufgaben einer fremdprüfenden Stelle für Kunststoffkomponenten im Deponiebau der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) vom November 2016 zu erfolgen.

Abweichungen davon bedürfen der Abstimmung mit dem GAA Braunschweig.

5.3.3

Eigenprüfung

Die Zeitpunkte und die Anwesenheitsdauer der Eigenprüfung wird von dieser grundsätzlich eigenverantwortlich bestimmt. Die Fremdprüfung ist in Absprache mit der behördlichen Überwachung berechtigt, Zeitpunkt und Anwesenheit der Eigenprüfung vorzugeben, wenn dies von der Fremdprüfung für erforderlich gehalten wird.

5.3.4

Behördliche Überwachung

Das GAA Braunschweig kann zur behördlichen Überwachung/Prüfung wie auch zur Überprüfung der Ergebnisse der Eigen- und Fremdprüfung selbst Prüfungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Die Kosten dieser behördlichen Prüfungen trägt die Deponiebetreiberin.

5.4

Stand sicherheitsnachweise

Sämtliche Bauteile sind standsicher zu errichten.

Sämtliche noch vorzulegende Standsicherheitsnachweise der eingesetzten Baustoffe (z.B. Gleitsicherheitsnachweis, hydraulische Leistungsfähigkeit, Filterstabilität) sind dem GAA Braunschweig rechtzeitig vor Bauausführung in geprüfter Form unaufgefordert vorzulegen.

¹¹ Empfehlungen des Arbeitskreises 6.1 (Geotechnik der Deponiebauwerke) der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e.V. (DGGT)

5.5

Herstellung der Deponieaufstandsfläche

5.5.1

Der Bodenkeil zur Herstellung der Deponieaufstandsfläche ist nach Art und Umfang in einer Weise auszuführen, wie es dem bautechnischen Erfordernis entspricht und wie man die Maßnahme sinnvollerweise auch mit Primärmaterial durchführen würde (§ 3 Absatz 23 KrWG).

5.5.2

Sofern Bodenmaterial aufbereitet werden muss, ist die Art der Aufbereitung im QMP festzulegen.

5.6

Geologische Barriere und Basisabdichtungssystem

5.6.1

Die Verformung des Basisabdichtungssystems ist messtechnisch zu erfassen, auszuwerten und zu dokumentieren.

Für die Dokumentation sollte ein geeignetes Berechnungsprogramm genutzt werden, in dem das Baugrundmodell flächendeckend dargestellt werden und der Verlauf der Setzungen an verschiedenen Schnitten visualisiert werden kann.

Die Messergebnisse müssen auch bei einem Wechsel des Messverfahrens miteinander verglichen werden können und als Zeitreihen der Höhenlinien darstellbar sein. Bei größeren Abweichungen von den Setzungsprognosen sind die Ursachen zu klären und die Prognosen zu korrigieren.

Die Messergebnisse und deren Auswertungen sind im Rahmen des gemäß Anhang 5 Nummer 2 DepV zu erstellenden Jahresberichtes mit zu übersenden.

5.6.2

Die Setzungsberechnung der Deponiebasis ist vor Herstellung der Basisabdichtung eines neuen Deponieabschnittes anhand der Ergebnisse der Verformungsmessungen in den vorangegangenen Deponieabschnitten zu kalibrieren. Die Gefälle der Basisabdichtung der weiteren Deponieabschnitte sind gegebenenfalls an die so ermittelten Setzungen anzupassen.

5.7

Sickerwasserfassung und Ableitung

5.7.1

Für die Sickerwasserleitungen ist ein geprüfter statischer Nachweis zu erstellen. Die Rohraufleger sind entsprechend dem geprüften statischen Nachweis herzustellen.

Der geprüfte statische Nachweis ist der Fremdprüfung und dem GAA Braunschweig rechtzeitig vor Baubeginn zu übersenden.

5.7.2

Die Leitungszonen der Sickerwasserleitungen sind so zu gestalten, dass das anfallende Sickerwasser direkt den Sickerwasserdrainageleitungen zugeführt wird.

5.7.3

Das Längsgefälle der Sickerwasserleitungen muss zu jedem Zeitpunkt und an jeder Stelle mindestens 1 % betragen.

5.7.4

Die beidseitige Zugänglichkeit der Sickerwasserleitungen ist sicherzustellen.

5.7.5

Die Kontrollstutzen der Drainageleitungen sind so zu planen, dass sie dauerhaft zugänglich sind.

5.7.6

Sofern Stützmauern wie in den Antragsunterlagen im Bereich der Wartungsöffnungen der Sickerwasserleitungen gebaut werden, sind Statiken mit Setzungsbetrachtungen zu erstellen. Sofern andere Ausführungen umgesetzt werden sollen, ist diese im Vorfeld mit dem GAA Braunschweig abzustimmen.

5.7.7

Bei dem Beständigkeitsnachweis der geplanten Betonrohrleitungen als Sickerwassersammelleitungen ist die Funktionsdauer der Muffen zu berücksichtigen.

5.8

Sickerwasserspeicherbecken

5.8.1

Die Sickerwasserspeicherbecken wurden auf der Grundlage eines Spitzenabflussbeiwertes für die Ablagerungsfläche zu Betriebsbeginn von 0,8 dimensioniert. Gemäß AbfallwirtschaftsFakten 24 wird in diesem Fall ein Spitzenabflussbeiwert von 0,9 empfohlen. Durch die Berücksichtigung des 72-Stunden Regenereignisses sind die Sickerwasserbecken aber ausreichend dimensioniert.

5.8.2

Die Unversehrtheit der Kunststoffdichtungsbahn in den Sickerwasserspeicherbecken ist regelmäßig zu kontrollieren. Die Kontrolle ist zu dokumentieren.

5.8.3

Die erforderliche Wandstärke der Sickerwasserspeicher/-absetzbecken ist statisch zu berechnen.

5.9

Oberflächenentwässerung

Im Zuge der Ausführungsplanung ist nachzuweisen, dass die gewählte Konstruktion der Oberflächenentwässerung bei Starkregenereignissen zu keinen Schäden im weiteren Verlauf der Oberflächenwasserableitung führen kann.

6 Ablagerungsbetrieb

6.1

Beginn des Ablagerungsbetriebes

6.1.1

Die Deponie oder einzelne Deponieabschnitte dürfen gemäß § 5 DepV erst in Betrieb genommen werden, wenn das GAA Braunschweig die für den Betrieb erforderlichen Einrichtungen abgenommen hat. Für wesentliche Änderungen an der Deponie oder eines Deponieabschnittes gilt dies entsprechend.

6.1.2

Für die Abnahme der baulichen Anlagen und die Freigabe zum Ablagerungsbetrieb ist vom Betreiber ein Antrag auf Durchführung eines Abnahmetermens zu stellen. Der Termin ist rechtzeitig mit dem GAA Braunschweig abzustimmen und spätestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin zu beantragen.

6.1.3

Voraussetzung für die Durchführung des Abnahmetermens ist, dass eine Dokumentation der Einhaltung der Regelungen dieses Planfeststellungsbeschlusses einschließlich sämtlicher in den Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses sowie aufgrund von anderen Vorschriften erforderlichen Abnahmen, Nachweise, Protokolle u. ä. zusammengestellt und spätestens mit der vorgenannten Antragstellung übersandt werden.

6.2

Organisation und Personal

Der Deponiebetreiber hat die Organisation der Deponie so auszugestalten, dass

- jederzeit ausreichend Personal, das über die für ihre jeweilige Tätigkeit erforderliche Fach- und Sachkunde verfügt, für die wahrzunehmenden Aufgaben vorhanden ist,
- die für die Leitung verantwortlichen Personen mindestens alle zwei Jahre an Lehrgängen nach Anhang 5 Nummer 9 der DepV teilnehmen,
- das Personal durch geeignete Fortbildung über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügt und mindestens alle 4 Jahre an einer fachspezifischen Fortbildung teilnimmt,
- die erforderliche Überwachung und Kontrolle der durchgeführten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten sichergestellt ist sowie
- Unfälle vermieden und eventuelle Unfallfolgen begrenzt werden.

Vor Beginn des Ablagerungsbetriebes ist für die Deponie ein Organisationsplan (Organigramm) aufzustellen, aus dem die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Organisationseinheiten ersichtlich sind. Der Organisationsplan ist in die Dokumentation gemäß Nummer II. 6.2 aufzunehmen.

Die verantwortlichen Personen und ihre Vertreter (Leitungspersonal) sind namentlich zu benennen. Ein Wechsel dieser Personen ist dem GAA Braunschweig schriftlich mitzuteilen.

6.3

Information und Dokumentation

6.3.1

Die Anforderungen des § 13 (Information und Dokumentation), Absätze 1 sowie 2 bis 7, DepV gelten unmittelbar.

6.4

Voraussetzungen für die Annahme und Ablagerung, nicht zugelassene Abfälle und Annahmeverfahren

6.4.1

Die §§ 6 (Voraussetzungen für die Ablagerung), 7 (Nicht zugelassene Abfälle) und 8 (Annahmeverfahren) DepV gelten, soweit zutreffend, unmittelbar.

6.4.2

Die Zuordnungskriterien des Anhangs 3 Nummer 2 DepV für die Deponieklasse 0 sind von den abzulagernden Abfällen einzuhalten.

Mit einem behördlichen Zustimmungsvorbehalt versehene zulässige Überschreitungen einzelner Zuordnungswerte bedürfen vor der Annahme der Zustimmung des GAA Braunschweig.

6.4.3

Die Annahmekriterien des § 6 DepV sind im einzelnen Abfall, ohne Vermischung mit anderen Stoffen oder Abfällen, einzuhalten. Soweit es zur Einhaltung der Annahmekriterien erforderlich ist, sind Abfälle vor der Ablagerung zu behandeln. Die Behandlung ist ausreichend, wenn das Behandlungsergebnis irreversibel ist und die Annahmekriterien durch die Behandlung dauerhaft eingehalten werden.

6.4.4

Zusätzliche Voraussetzungen für die Annahme von Abfällen mit den Abfallschlüssel 19 02 03 „vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen“ und 19 03 07 „verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen“

6.4.4.1

Die Anforderungen der Nummer II. 6.4.3 gelten bei vorgemischten Abfällen (Abfallschlüssel 19 02 03) sowie verfestigten Abfällen (Abfallschlüssel 19 03 07) für den jeweiligen Abfall vor der Behandlung.

6.4.4.2

Für die Annahme von Abfällen in Anlagen, in denen diese Abfälle durch Vermischung oder Behandlung zu den in Nummer II. 6.4.4.1 genannten Abfällen aufbereitet werden, bevor sie auf der Deponie abgelagert werden, gelten die Absätze 1, 3, 4 und 5 des § 8 DepV entsprechend. Darüber hinaus hat sich der Deponiebetreiber vom Zweiterzeuger die grundlegende Charakterisierung des aufbereiteten Abfalls oder Deponieersatzbaustoffs sowie zusätzlich folgende Angaben vorlegen zu lassen:

1. Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung nach § 2 Absatz 1 AVV der Abfälle, die in dem aufbereiteten Abfall enthalten sind,

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

2. Erklärung, dass die Abfälle, die in dem aufbereiteten Abfall enthalten sind, die Zuordnungskriterien vor dem Vermischen oder der Behandlung eingehalten haben.

Die Erklärung nach Ziffer 2 entfällt, wenn die Einhaltung der Zuordnungskriterien mit dem Verfahren nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 DepV nachgewiesen wird.

6.4.5

Zuordnungswerte für die Annahme von Abfällen mit dem Abfallschlüssel 17 05 08 „Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt“

6.4.5.1

Bei der Annahme von Abfällen mit dem Abfallschlüssel 17 05 08 „Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt“ auf der Deponie müssen die folgenden Zuordnungswerte für die Herbizidparameter im Eluat eingehalten sein:

- Glyphosat + AMPA¹²: 10 µg/l
- Herbizide ohne Glyphosat + AMPA: 2 µg/l
- Einzelherbizide¹³: 0,4 µg/l

6.4.5.2

Die unter Nummer II. 6.4.5.1 festgelegten Zuordnungswerte gelten für die Bewertung von Bodenaushub aus dem Einflussbereich von Gleisanlagen sowie für von dort stammende Gemische aus Bodenaushub und anderen mineralischen Abfällen entsprechend.

6.4.6

Unzulässigkeit der Annahme von überlassungspflichtigen Abfällen gemäß § 17 KrWG bzw. § 11 NAbfG

6.4.6.1

Es dürfen keine Abfälle auf der Mineralstoffdeponie AURA angenommen und abgelagert werden, die gemäß den Abfallsatzungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (örE) der Überlassungspflicht unterliegen und für die keine entsprechende Zustimmung des oder Vereinbarungen mit den jeweiligen örE vorliegen.

6.4.6.2

Sofern Zustimmungen oder Vereinbarungen gemäß Nummer II. 6.4.6.1 bestehen, sind diese unverzüglich dem GAA Braunschweig in Kopie zu übersenden.

6.4.6.3

Es dürfen keine verwertungsfähigen Aushubböden der Einbauklassen 0 und 1, die auf dem Gebiet des Landkreises Hildesheim anfallen, auf der Mineralstoffdeponie AURA beseitigt werden.

¹² AMPA = Aminomethylphosphonsäure (Abbauprodukt von Glyphosat)

¹³ Einzelherbizide = Atrazin, Bromacil, Diuron, Hexazinon, Simazin, Desethylatrazin, Dimefuron, Ethidimuron, 2, 6-Dichlorbenzamid, Terbutyliazin, Flumioxazin, Flazasulfuron

6.5

Abfalleinbau

6.5.1

Während der Bauphase nachfolgender Betriebsabschnitte ist die Anlieferung und der Einbau im betriebenen Ablagerungsbereich sicherzustellen.

6.5.2

Die Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe sind in der Deponie mit geeigneten Verdichtungsgeräten hohlraumarm einzubauen.

6.6

Oberflächenabdichtung

6.6.1

Rechtzeitig vor Verfüllung der Deponie wird in Abhängigkeit von der tatsächlichen Sickerwasserbelastung auf Basis der Jahresberichte gemäß Nummer 2 Anhang 5 DepV durch das GAA Braunschweig entschieden, ob ein Oberflächenabdichtungssystem gemäß DK I erforderlich ist.

6.7

Rekultivierungsschicht

6.7.1

Die Dicke, die Materialauswahl und der Bewuchs der Rekultivierungsschicht sind nach den Schutzerfordernissen der darunterliegenden Systemkomponenten zu bemessen.

Bei der Bemessung sind mindestens folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Wasserspeichervermögen der Rekultivierungsschicht
- Wurzeltiefe der vorgesehenen und langfristig sich entwickelnden Vegetation
- geplante Nutzung und Witterungsbedingungen am Standort
- Eine durchgängige Mindestdicke von 1 m darf nicht unterschritten werden.

6.7.2

Das Material soll eine nutzbare Feldkapazität von wenigstens 140 mm, bezogen auf die Gesamtdicke der Rekultivierungsschicht, aufweisen.

6.7.3

Durch die Auswahl eines geeigneten Bewuchses soll die Oberfläche vor Wind- und Wassererosion geschützt und eine möglichst hohe Evapotranspiration erreicht werden.

6.7.4

Das eingesetzte Material muss Anhang 3 DepV entsprechen.

6.7.5

Für die Rekultivierungsschicht sind die Anforderungen des Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards 7-1 "Rekultivierungsschichten in Deponieoberflächenabdichtungssystemen" vom 13.04.2016 der LAGA Ad-hoc-AG „Deponietechnik“ zu beachten.

6.7.6

Die Rekultivierungsschicht muss so beschaffen sein, dass die geplante und die sich im Zuge der Sukzession entwickelnde Vegetation jederzeit mit ausreichend viel Wasser versorgt wird und sie den Pflanzen einen ausreichenden Wurzelraum bietet.

6.7.7

Die Rekultivierungsschicht und der Wegebau sind so zu planen, dass es im Fall von nachträglich profilierten Wartungswegen zu keinen Mindermächtigkeiten (geringer als Bemessungsdicke gemäß Nummer II. 6.7.1) kommt.

6.7.8

Die Bermen auf dem Deponiekörper sind so zu planen, dass ihre Funktion sowohl ohne als auch mit Wartungswegen nicht beeinträchtigt wird.

6.7.9

Unmittelbar nach Fertigstellung der Rekultivierungsschicht ist sie durch Ansaat geeigneter Pflanzen, die eine geschlossene Vegetationsdecke bilden, vor Wind- und Wassererosion zu schützen.

Bei der Auswahl der Pflanzen und des Saatguts ist gemäß § 40 BNatSchG¹⁴ zu berücksichtigen, dass beim Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur kein Pflanzmaterial verwendet werden soll, das seinen genetischen Ursprung nicht in der jeweiligen Region hat. Der „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) vom Januar 2012 ist zu berücksichtigen.

6.7.10

Abnahmen

6.7.10.1

Nach Abschluss der Baumaßnahmen zur Herstellung des Oberflächenabdichtungssystems auch einzelner Betriebsabschnitte sind diese durch das GAA Braunschweig abzunehmen.

6.7.10.2

Für die Abnahme der baulichen Anlagen ist vom Betreiber ein Antrag auf Durchführung eines Abnahmetermens zu stellen. Der Termin ist rechtzeitig mit dem GAA Braunschweig abzustimmen und spätestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin zu beantragen.

6.7.10.3

Voraussetzung für die Durchführung des Abnahmetermens ist, dass eine Dokumentation der Einhaltung der Regelungen dieses Planfeststellungsbeschlusses einschließlich sämtlicher in den

¹⁴ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) – BNatSchG - vom 39.07.2009, BGBl. I S.2542 in der derzeit geltenden Fassung

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses sowie aufgrund von anderen Vorschriften erforderlichen Abnahmen, Nachweise, Protokolle u. ä. zusammengestellt und spätestens mit der vorgenannten Antragstellung übersandt werden.

6.7.11

Rechtzeitig vor Baubeginn eines neuen Betriebsabschnitts bzw. vor dem Verfüllende des letzten Betriebsabschnitts sind dem GAA Braunschweig Ausführungsunterlagen zur Zustimmung vorzulegen, in denen dargestellt ist, wie die Nebenbestimmungen unter Nummer II. 6.6 umgesetzt werden sollen.

6.7.12

Rechtzeitig vor Baubeginn des letzten Betriebsabschnitts der Deponie ist dem GAA Braunschweig darzulegen, ob über den Zeitpunkt einer Entlassung der Deponie aus der Nachsorge eine Bewuchspflege erforderlich und vorgesehen ist. In diesem Fall wäre zu erläutern, wie dies in geeigneter Weise sichergestellt werden soll.

7

Wassermonitoring

7.1

Wassermonitoring für das Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser

7.1.1

Das Wassermonitoring für das Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser ist gemäß Anlage 20 („Mess- und Kontrollprogramm für die Ablagerungsphase“) durchzuführen. Die LAGA-Mitteilung 28 „Technische Regeln für die Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdischer Gewässer bei Deponien“, Stand Januar 2014, ist bei der Durchführung der Untersuchungen (Probenahme, Probenuntersuchungen) und der Analysenverfahren (Anhang 1 der LAGA-Mitteilung 28) anzuwenden.

7.1.2

Sämtliche Probenahmestellen sind so zu wählen, dass alle zu überwachende Wasser-Teilströme vor der Vermischung separat beprobt werden können. Dies gilt auch für einzelne Betriebsabschnitte.

7.1.3

Sämtliche Probenahmestellen und -einrichtungen sind zu kennzeichnen und im Bestandslageplan darzustellen.

7.2

Grundwasser

7.2.1

Anstrom-Messstellen

Als Anstrom-Messstellen werden die Grundwasser-Messstellen GWM-01, GWM-03 und GWM-08 festgelegt

7.2.2

Abstrom-Messstellen

Als Abstrom-Messstellen werden die Grundwasser-Messstellen GWM-02, GWM-04, GWM-05, GWM-06 und GWM-07 festgelegt.

7.2.3

Vor Ablagerungsbeginn ist einmalig und im ersten Jahr nach Ablagerungsbeginn sind sämtliche Grundwasseruntersuchungen als **Übersichtsprogramm** (in der Anlage 20 als „Überwachung 5 Jahre“ bezeichnet) durchzuführen.

7.2.4

Auslöseschwellen A

Folgende Auslöseschwellen A werden festgelegt:

Parameter	Einheit	Auslöseschwelle A
Leitfähigkeit	µS/cm	1.704
Calcium	mg/l	252
Magnesium	mg/l	22
Natrium	mg/l	126
Kalium	mg/l	13
Ammonium	mg/l	0,42
Chlorid	mg/l	165
Sulfat	mg/l	324/12 ¹⁵ ,
Nitrat	mg/l	24/NG ^{15, 16}
TOC	mg/l	8
AOX	µg/l	44
Bor	µg/l	290

7.2.5

Die mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgelegten Auslöseschwellenwerte werden nach 4 Jahren überprüft. Hierfür ist bis spätestens 4 Jahre nach Ablagerungsbeginn ein Bericht zur Verifizierung der Auslöseschwellen A an das GAA Braunschweig zu übersenden.

¹⁵ obere/untere Auslöseschwelle

¹⁶ NG = Nachweisgrenze

7.3

Sickerwasser

7.3.1

Soweit der Einsatz von Gleisschotter in der Entwässerungsschicht vorgesehen ist, sind die in Nummer II. 6.4.5.1 genannten Herbizidparameter zusätzlich in das **Übersichtsprogramm** (in der Anlage 20 als „Überwachung 3 Jahre“ bezeichnet) für die Sickerwasserqualität aufzunehmen und gegebenenfalls zu bewerten. Die Berücksichtigung beim Sickerwasser-Monitoring ist nur dann nicht erforderlich, wenn der für die Entwässerungsschicht bestimmte Gleisschotter nachweislich keine messbaren Herbizidgehalte aufweist, d. h., die Messwerte unterhalb der Nachweisgrenze liegen.

7.3.2

Zur Messung der Sickerwassermenge und der Sickerwasserzusammensetzung nach Anhang 5 Nummer 3.2 Tabelle Nummern 2.1 und 2.2 DepV ist eine feste Probeentnahmestelle vor der Fassung in den Sickerwasserbecken einzurichten. Das Sickerwasser an der Probenahmestelle muss drucklos sein. Die Entnahmeöffnung ist so zu bemessen, dass die Probenahme per Hand oder auch halbautomatisch erfolgen kann.

8

Wasserrecht

8.1

Nebenbestimmungen zur Wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme (I. 2.2.1)

8.1.1

Die Wasserentnahme darf nach Art und Menge nur den Antragsunterlagen entsprechen. Das entnommene Grundwasser darf nur für die beantragten Zwecke benutzt werden.

8.1.2

Der Betrieb der Wassergewinnungsanlage hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Die Richtlinien des DVGW-Regelwerks sind zu beachten.

8.1.3

Die elektrischen Einrichtungen zur Grundwasserhebung müssen den einschlägigen VDE-Vorschriften in den jeweils gültigen Fassungen entsprechen.

8.1.4

Der Brunnenschacht ist mit einer tagwasserdichten Schachtabdeckung zu versehen und gegen das Öffnen durch Unbefugte zu sichern.

8.1.5

Die Entnahmemengen sind mit einem eichfähigem Wasserzähler zu erfassen und für jedes Kalenderjahr der Unteren Wasserbehörde der Stadt Salzgitter bis zum 15. Februar des Folgejahres vorzulegen.

8.1.6

Vorhandene Entnahmestellen des Betriebswassers sind mit dem Hinweis „Kein Trinkwasser“ zu kennzeichnen.

8.1.7

Für die Reifenwäsche darf das Wasser nur in der dafür, den rechtlichen und technischen Anforderungen entsprechend, erstellten Reifenwaschanlage verwendet werden.

8.1.8

Die Erlaubnisnehmerin hat die Überwachung der Benutzung durch Beauftragte der Unteren Wasserbehörde zu dulden und die dadurch entstandenen Kosten gemäß § 126 NWG zu tragen.

8.1.9

Für alle Schäden, die sich durch die Grundwasserentnahme oder den Betrieb oder die Einstellung der Brunnen ergeben sollten, haftet die Erlaubnisnehmerin.

8.2

Nebenbestimmungen zur Wasserrechtlichen Erlaubnis zur Versickerung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser (I. 2.2.2)

8.2.1

Die Fertigstellung der Versickerungsanlage ist der unteren Wasserbehörde und dem GAA Braunschweig rechtzeitig anzuzeigen.

8.2.2

Die Einleitung des Niederschlagswassers in den Untergrund darf nur nach den genehmigten Planunterlagen erfolgen.

8.2.3

Versickerungsanlagen sind Abwasseranlagen. Die Erstellung der Anlagen hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, Arbeitsblatt DWA- A 138, den DIN-Vorschriften sowie den Bauvorschriften zu erfolgen.

8.2.4

Der Abstand zwischen der Unterkante der Anlage und dem höchsten Grundwasserstand darf einen Meter nicht unterschreiten.

8.2.5

Die Funktionssicherheit der Mulde ist mindestens halbjährlich im Rahmen der Eigenkontrolle zu prüfen. Nach besonderen Ereignissen, nach Bedarf und in regelmäßigen Abständen (Frühjahr/Herbst) sind Störstoffe (Abfälle) sowie größere Ansammlungen von Laub oder anderen organischen Materialien zu entfernen.

8.2.6

Den Versickerungsanlagen darf ausschließlich nicht verunreinigtes Niederschlagswasser zugeführt werden. Das Lagern oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen sowie der Einsatz von Streusalz und Herbiziden im Einzugsbereich der Versickerungsanlagen ist nicht zulässig.

8.2.7

Der Erlaubnisnehmer hat die Überwachung der Benutzung durch Beauftragte der unteren Wasserbehörde zu dulden und die dadurch entstandenen Kosten gemäß § 126 NWG zu tragen.

8.2.8

Nach Rückbau der Versickerungsanlagen ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

8.3

Hinweise zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen (I 2.2.1 und I. 2.2.2)

8.3.1

Die Stadt Salzgitter behält sich vor, die wasserrechtlichen Auflagen abzuändern oder zu ergänzen, falls sich hierfür ein Bedürfnis ergeben sollte.

8.3.2

Die Erlaubnisse stehen unter dem gesetzlichen Vorbehalt, dass

1. die gewährte Befugnis widerruflich ist,
2. die Rechte Dritter durch die Erlaubnis nicht beeinträchtigt werden und
3. nachträglich Maßnahmen für die Beobachtung der Gewässerbenutzung und ihrer Folgen angeordnet werden können.

8.3.3

Jede wasserrechtliche Änderung ist der Unteren Wasserbehörde der Stadt Salzgitter unverzüglich anzuzeigen sowie nachrichtlich dem GAA Braunschweig mitzuteilen. Für wesentliche Änderungen ist ein neuer Antrag zu stellen.

8.4

Nebenbestimmungen zur Wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 58 des WHG in Verbindung mit der AbwV für die Einleitung des im Deponiebetrieb anfallenden Sickerwassers (I. 2.2.3)

8.4.1

Vor dem Beginn der Entleerung eines Sammelbeckens und Anlieferung zur KA Nord ist das Sickerwasser durch ein staatlich anerkanntes Labor auf die unter 8.4.3 genannten Parameter zu untersuchen. Dabei sind die in der Anlage 1 der Abwasserverordnung (AbwV) festgelegten Probenahme- und Analyseverfahren einzuhalten. Gleichwertige Verfahren sind zugelassen.

8.4.2

Die Analysenwerte sind der Unteren Wasserbehörde Stadt Salzgitter, dem Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig und der ASG digital zu übermitteln.

8.4.3

Folgende Parameter sind für eine Freimessung zu untersuchen und die festgelegten Grenzwerte einzuhalten:

Nach Anhang 51 und 49 der AbwV:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Parameter	Einheit	Grenzwert
Temperatur	C°	35
pH- Wert		6,5 – 10
CSB	mg/l	400
Arsen	µg/	100
Blei	µg/	500
Cadmium	µg/	100
Chrom ges.	µg/	500
Chrom VI	µg/	100
Nickel	µg/	500
Kupfer	µg/	500
Quecksilber	µg/	50
Zink	µg/	2.000
Sulfat	mg/l	600
Sulfid, leicht freisetzbar	mg/l	1
AOX	µg/	500
Kohlenwasserstoffe	mg/l	20
Cyanid, leicht freisetzbar (CFA)	µg/	200

Die Werte sind aus der qualifizierten Stichprobe zu analysieren.

Für AOX, Chrom VI, Cyanid, leicht freisetzbar, gelten die Werte für die Stichprobe.

Zusätzlich erforderlich, um die Verfahrenssicherheit der Kläranlage Nord zu gewährleisten

Parameter	Einheit	Grenzwert
Leitfähigkeit		
absetzbare Stoffe	ml/l	10
Barium	µg/l	5.000
Cyanid, gesamt	µg/l	20.000

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Parameter	Einheit	Grenzwert
Cobalt	µg/l	2.000
Zinn	µg/l	5.000
Antimon	µg/l	500
Ammonium-N	mg/l	100
Nitrit-N	mg/l	10
Phosphor, gesamt	mg/l	50
Lipophile Stoffe	mg/l	100
Phenolindex	mg/l	100
Fluorid	mg/l	50
Summe LCKW	mg/l	0,5
Sauerstoffzehrung, spontan	mg/l	100

Die Werte sind aus der qualifizierten Stichprobe zu analysieren.

8.4.4

Vor Beginn der ersten Entleerung und Anlieferung von Sickerwasser in die KA Nord ist der Nachweis nach Anhang 51 AbwV, Abschnitt D Abschnitt (2) Punkt 1:

$$G_{Ei} = 2,$$

$$G_D = 4 \text{ und}$$

$$G_L = 4$$

zu erbringen.

Sollte der Nachweis unauffällig sein, genügt jährlich ein im Rahmen der Eigenüberwachung dokumentierter Nachweis im Deponiejahresbericht. Bei wesentlichen Änderungen ist ein neuer Nachweis vor der dann nächsten Entleerung erforderlich. Bei Auffälligkeiten sind die Untere Wasserbehörde und das GAA Braunschweig umgehend zu informieren.

8.4.5

Die Einleitung darf erst nach Freigabe durch die untere Wasserbehörde erfolgen.

8.4.6

Vor der ersten Anlieferung hat ein Vor-Ort-Termin auf der Kläranlage Nord stattzufinden, um die örtlichen Gegebenheiten kennenzulernen und die Fahrwege zu besprechen. Erforderliche Schlauchleitungen sowie Anschlusskupplungen werden vor Ort mit dem Fahrer abgestimmt und im Protokoll festgehalten. Das Vorhalten der erforderlichen Schlauchleitungen und Kupplungen hat durch die Firma Kedenburg zu erfolgen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

8.4.7

Die Anlieferung hat während der normalen Dienstzeiten der Kläranlage zu erfolgen.
Mo-Do: 07:00 – 15:30 und Fr: 07:00 – 12:00

8.4.8

Für die Anlieferung ist jeweils vor Ort ein Lieferschein mit Angaben zur Herkunft, Menge und den Ergebnissen der Sickerwasseruntersuchung vorzulegen.

8.4.9

Die zur Mitbehandlung auf der Kläranlage Nord angelieferten Mengen an Sickerwasser sind zu dokumentieren und im Deponiejahresbericht zu vermerken

8.4.10

Der Genehmigungsinhaber hat die Überwachung gemäß § 101 WHG durch Beauftragte der unteren Wasserbehörde zu dulden und die dadurch entstandenen Kosten gemäß § 126 NWG zu tragen.

8.4.11

Der unteren Wasserbehörde ist bis zum 31.03. des Folgejahres der jeweilige Deponiejahresbericht vorzulegen.

8.5

Hinweise zur wasserrechtlichen Genehmigung (I. 2.2.3)

8.5.1

Die Stadt Salzgitter behält sich vor, die wasserrechtlichen Nebenbestimmungen zu ändern oder zu ergänzen, sofern sich hierfür ein Bedürfnis ergeben sollte.

8.5.2

Die wasserrechtliche Genehmigung steht unter dem gesetzlichen Vorbehalt, dass

- die Rechte Dritter durch die Genehmigung nicht beeinträchtigt werden und
- nachträglich zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit der einzuleitenden oder einzubringenden Stoffe gestellt und Maßnahmen für die Beobachtung der Gewässerbenutzung und ihrer Folgen angeordnet werden können.

8.5.3

Jede wasserrechtliche Änderung ist der Unteren Wasserbehörde der Stadt Salzgitter unverzüglich anzuzeigen sowie nachrichtlich dem GAA Braunschweig mitzuteilen. Für wesentliche Änderungen ist ein neuer Antrag zu stellen.

8.6

Nebenbestimmungen des Gesundheitsamtes der Stadt Salzgitter zum Trinkwasserbrunnen

8.6.1

Der Brunnen zur Eigenversorgung darf nicht im Abstrombereich der Kleinkläranlage liegen und der Mindestabstand der Abwasserbehandlungsanlage von 50 m zum nächsten Trinkwasserbrunnen – auch auf Nachbargrundstücken – ist einzuhalten.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

8.6.2

Gemäß § 13 Absatz 1 der TrinkwV¹⁷ ist die Errichtung eines Brunnens und die erstmalige Inbetriebnahme spätestens 4 Wochen vorher dem Gesundheitsamt der Stadt Salzgitter anzuzeigen.

8.6.3

Vor Nutzung des Wassers als Trinkwasser ist der Nachweis der Trinkwasserqualität (TrinkwV Anlagen 1 bis 3 Teil I) zu erbringen. Die Probenahme und Analyse haben durch eine laut Nds. Landesliste gemäß § 15 TrinkwV zugelassene Untersuchungsstelle zu erfolgen.

8.6.4

Mindestens vier Wochen vor Inbetriebnahme der Einrichtung ist das Trinkwasseruntersuchungsspektrum mit dem Gesundheitsamt der Stadt Salzgitter abzustimmen. Anschließend ist die Trinkwasserqualität gemäß TrinkwV dem Gesundheitsamt nachzuweisen.

8.6.5

Bei Betrieb und Errichtung der Anlage sind die §§ 11 (Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren) und 17 (Anforderungen an Anlagen für Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung von Trinkwasser) TrinkwV zu berücksichtigen.

8.6.6

Aufgrund der Nähe zur Ablagerungsfläche können gegebenenfalls Belastungen des Grundwassers eintreten, die zur Gewährleistung der Trinkwasserqualität eine aufwendige Aufbereitung sowie eine Anpassung der Trinkwasseruntersuchungen bezogen auf Umfang und Häufigkeit erforderlich machen.

9

Straßenbau und -unterhaltung

9.1

Durch den Betrieb der Deponie darf es zu keiner Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs auf der Bundesstraße B 248 kommen.

9.2

Der Betreiber der Deponie hat geeignete Vorkehrungen zur Vermeidung von Staubentwicklung in Richtung der B 248 vorzusehen, so dass der Straßenverkehr nicht gefährdet wird.

9.3

Der Betreiber der Deponie hat Verunreinigungen auf der Bundesstraße B 248, die durch den Betrieb der Deponie verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

¹⁷ Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung) – TrinkwV – vom 21.05.2001, BGBl. I S. 959 in der derzeit geltenden Fassung

9.4

Ein erhöhter Unterhaltungsaufwand für den Straßengraben der B 248 ist zu vermeiden bzw. gegebenenfalls dem Straßenbaulastträger zu erstatten.

9.5

Insofern der der Bundesstraße B 248 bei zukünftigen Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie Um- bzw. Ausbaumaßnahmen auf schadstoffbelastete Böden trifft, deren Schadstoffbelastung auf die Mineralstoffdeponie AURA zurückführen sind, so hat der Betreiber der Deponie die Entsorgungskosten und auch die damit einhergehenden Folgekosten zu tragen.

Eine Haftung des Straßenbaulastträgers wird ausgeschlossen.

9.6

Die Bauverbotszone ist gemäß § 9 Abs. 1 FStrG¹⁸ zu berücksichtigen. Innerhalb der Bauverbotszone dürfen in einer Entfernung bis zu 20,00 m gemessen vom äußeren bituminösen Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn genehmigungsrelevante bauliche Anlagen wie Sickerwasserbecken und der Schacht mit Schiebertechnik nicht errichtet werden.

10

Naturschutz

10.1

Die Kontaktdaten der Ökologischen Baubegleitung (V4) sind der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Salzgitter und dem GAA Braunschweig mindestens 14 Tage vor Beginn der naturschutzfachlich relevanten Maßnahmen, spätestens jedoch 14 Tage vor Baubeginn mitzuteilen.

10.2

Zur Bereitstellung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen und zur Bewältigung des Artenschutzes wird eine Änderung der Rekultivierungsplanung auf der direkt westlich angrenzenden Kiesgrube erforderlich. Zuständige Behörde für das Verfahren der Kiesgrubenrekultivierung ist die untere Naturschutzbehörde der Stadt Salzgitter. Die erforderliche Kompensation ist gemäß § 15 Absatz 5 BNatSchG in einer angemessenen Frist bereitzustellen. Damit dies gewährleistet wird, ist bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Salzgitter der Änderungsantrag zur Kiesgruben-Rekultivierung spätestens 4 Wochen nach Erteilung dieses Planfeststellungsbeschlusses einzureichen.

¹⁸ Bundesfernstraßengesetz - FStrG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007, BGBl. I S. 1206, in der derzeit geltenden Fassung

11

Allgemeine Hinweise

11.1

Durch diesen Planfeststellungsbeschluss wird gemäß § 74 Absatz 6 i. V. m. § 75 VwVfG die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange genehmigt.

11.2

Gemäß § 36 Absatz 4 KrWG ist die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen über Anforderungen an die Deponie oder ihren Betrieb auch nach dem Ergehen des Planfeststellungsbeschlusses zulässig.

III.

Begründung

1 Verfahrensablauf

Die Umweltdienste Kedenburg GmbH, Lavesstraße 8 – 12, 31137 Hildesheim hat mit Antrag vom 13.04.2017 und Ergänzungen vom 07.08.2017, 06.04.2018, 28.04.2021 sowie 16.12.2021 die Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 35 Abs. 2 KrWG für die Errichtung und den Betrieb der Mineralstoffdeponie AURA bei Salzgitter Drütte als DK 0+ Deponie beantragt.

Eine Deponie der Klasse „0+“ verfügt über eine geologische Barriere nach DK 0 und im Übrigen ein Basisabdichtungssystem gemäß den Anforderungen an eine DK I. Die abzulagernden Abfälle halten die Zuordnungskriterien des Anhangs 3 DepV für eine DK 0 ein.

In dem Verfahren wurden die Behörden und Stellen beteiligt, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wurden.

Beteiligt wurden:

- Zentrale Unterstützungsstelle Abfall, Gentechnik und Gerätesicherheit (ZUS AGG) beim Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV)
- Stadt Salzgitter
- Stadt Braunschweig
- Stadt Wolfenbüttel
- Landkreis Goslar
- Landkreis Hildesheim
- Landkreis Peine
- Landkreis Wolfenbüttel

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Außerdem wurde gemäß § 60 b des NNatG¹⁹ den nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Vereinen, die in ihren satzungsgemäßen Aufgaben berührt werden, in diesem Verfahren die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Der Naturschutzbund Deutschland (NABU), Kreisgruppe Salzgitter hat eine Stellungnahme zu dem Vorhaben abgegeben.

Die Planunterlagen wurden vom 12.09.2018 bis zum 11.10.2018 bei der Stadt Salzgitter zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde vorher gemäß § 73 Absatz 5 VwVfG ortsüblich bekanntgemacht.

Gegen das Vorhaben wurden zwei Einwendungen erhoben.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen wurden im Erörterungstermin am 27.08.2019 beim Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig in Braunschweig mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden und den Einwendern erörtert.

Über den Erörterungstermin wurde eine den Anforderungen des § 68 Absatz 4 VwVfG entsprechende Niederschrift angefertigt.

2 Alternative Standortprüfung

Den Antragsunterlagen war als Anlage 15 ein Bericht zu „Untersuchungen zu alternativen Deponiestandorten“ des Ingenieurbüro Sweco GmbH, Jakob-Anstatt-Straße 2, 55130 Mainz beigelegt.

Gemäß dem Urteil des OVG Lüneburg vom 03.07.2017 in Sachen Deponie Haaßel sind die Standortauswahl und die Prüfung möglicher Standortalternativen Voraussetzung für einen rechtmäßigen und vollziehbaren Planfeststellungsbeschluss.

Die Eingrenzung des Deponiestandortes werden zum einen durch wirtschaftliche Belange hinsichtlich der Erforderlichkeit der beantragten Maßnahme und zum anderen durch die Vorgaben der DepV Anhang 1 mit den definierten Anforderungen an den Standort, die geologische Barriere sowie Basis- und Oberflächenabdichtungssysteme von Deponien der Klasse 0, I, II und III begründet.

Die wirtschaftlichen Belange ergeben sich aus einer erforderlichen Mindestdeponielaufzeit von 17 Jahren. Diese Laufzeit ist erforderlich, um ein Mindestvolumen auf dem Standort realisieren zu können und die wirtschaftlich kalkulierten Ablagerungskosten einhalten zu können. Geringere Flächengrößen führen zu vergleichsweise höheren Investitionen bei gleichzeitig geringerem Ablagerungsvolumen. Die Wirtschaftlichkeit der beantragten Maßnahme ist bei Unterschreitung der Mindestdeponielaufzeit nicht mehr gegeben. Hieraus ergibt sich ein Flächenbedarf für die Errichtung einer Deponie einschließlich der hierzu erforderlichen infrastrukturellen Einrichtungen (Betriebswege und Betriebsflächen, Betriebsgebäude, Waage, Einrichtungen zur Oberflächenwasser- und Sickerwasserableitung, Zutrittssicherung usw.) von mindestens 20 ha.

Die Alternativenprüfung wurde in den folgenden vier Phasen durchgeführt:

- Phase I Negativkartierung - Ausschluss ungeeigneter Standorte
- Phase II Positivkartierung - Identifikation sachlich geeigneter Standorte

¹⁹ Niedersächsisches Naturschutzgesetz – NNatG - vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S.155, 267) in der derzeit geltenden Fassung

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

- Phase III Bewertung der Vorzugsstandorte - Bewertungsmatrix mit objektiven Kriterien und Vergleich
- Phase IV Ergebnis der Alternativenprüfung - Begründung und zusammenfassende Darstellung.

Das Untersuchungsgebiet umfasste dabei folgende Gebiete:

- kreisfreie Stadt Salzgitter,
- Landkreis Wolfenbüttel,
- kreisfreie Stadt Braunschweig,
- Landkreis Hildesheim

Die Alternative Standortprüfung hat ergeben, dass sich im Bereich der Stadt Braunschweig eine ehemalige Kiesgrube mit ca. 28 ha als Deponiestandort eignen würde. Im Bereich Landkreis Hildesheim befinden sich zwei Flächen und im Bereich der Stadt Salzgitter eine Fläche – hier die beantragte Deponiefläche.

Die Flächen im Bereich der Stadt Braunschweig sowie im Landkreis Hildesheim weisen jedoch laut Antragsteller Restriktionen auf, wie z.B. eine notwendige Waldumwandlung, so dass effektiv die Fläche im Bereich der Stadt Salzgitter als einziger, vernünftiger Deponiestandort in Frage käme.

Dem Ergebnis der Alternativen Standortprüfung kann seitens des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Braunschweig gefolgt werden. Es gab keinen Anlass, die durchgeführte Prüfung in Frage zu stellen.

3 Planungsrechtliche Grundlage

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine nach § 38 BauGB²⁰ privilegierte Fachplanung, auf welche die §§ 29 bis 37 BauGB nicht anzuwenden sind. Daher entfällt auch die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens (§ 36 Absatz 1 BauGB).

Im Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig ist der Standort im westlichen Bereich als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung für kieshaltigen Sand festgelegt; im östlichen Bereich wurde keine Festlegung getroffen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Salzgitter wird der Bereich der o. g. Planung als Fläche „Vorwiegend Landwirtschaft“ und im nordöstlichen Bereich als Fläche für „Abgrabungen“ dargestellt.

Die Errichtung und der Betrieb der Deponie sind auf dem Gelände der ehemaligen Auskiesung geplant. In den Antragsunterlagen wird der Regionalverband Großraum Braunschweig dahingehend zitiert, dass keine Durchführung eines Raumordnungsverfahrens gemäß § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) erforderlich ist, da das Vorhaben mit den Zielen und Grundsätzen der

²⁰ Baugesetzbuch - BauGB, vom 23.06.1960, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, BGBl. I, S. 3634, in der derzeit geltenden Fassung

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Raumordnung vereinbar ist und keine Beeinträchtigung des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung darstellt.

Der Regionalverband Großraum Braunschweig hat im Vorfeld der Verfahrenseröffnung gegenüber dem GAA BS mit Schreiben vom 01.07.2015 mitgeteilt, dass für die Planung kein Raumordnungsverfahren erforderlich ist. Dies wurde in der Stellungnahme des Regionalverbandes vom 19.06.2017, die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange abgegeben wurde, erneut bestätigt.

Städtebauliche Belange der Stadt Salzgitter werden von den o. g. Planungen nicht berührt.

4 Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG²¹

Die Antragstellerin hat die Errichtung und den Betrieb einer DK 0+ Deponie beantragt, was gemäß Nr. 12.2.1 der Anlage 1 des UVPG ein UVP-pflichtiges Vorhaben ist. Entsprechend war in dem Verfahren auf Planfeststellung eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 6 UVPG durchzuführen.

4.1

Vorhaben

Die Firma Umweltdienste Kedenburg GmbH, Lavesstraße 8-12, 31137 Hildesheim hat einen Antrag auf Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Deponieklasse 0+ - Mineralstoffdeponie AURA - gestellt. Die neue Deponie soll auf dem Gelände einer ehemaligen, ca. 21 ha großen Auskiesungsfläche der ehemaligen Firma AURA Rekultivierungs GmbH nördlich der Ortschaft Salzgitter-Drütte errichtet werden.

Bei der beantragten und zu betreibenden Deponie handelt es sich um eine Deponie der Klasse 0 (Deponieklasse 0 / DK 0) gemäß § 2 DepV, für die als Inventar Inertabfälle vorgesehen sind, die die Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nummer 2 der DepV für die Deponieklasse 0 einhalten. Das Volumen für die Abfallablagerung beträgt insgesamt 1,75 Mio. m³ und die Laufzeit der Ablagerungsphase wird mit ca. 18 Jahren prognostiziert.

Das Basisabdichtungssystem für die Deponie der Deponieklasse 0+ ist in zwei Komponenten unterteilt: in die geotechnische Barriere und das Basisabdichtungssystem. Die Ausführung der geotechnischen Barriere erfolgt entsprechend den Vorgaben gemäß Tabelle 1, Anhang 1 der DepV an eine geotechnische Barriere der Deponieklasse DK 0. Das Basisabdichtungssystem wird ebenfalls gemäß den Vorgaben der DepV für eine Deponie der Deponieklasse 0 ausgeführt, allerdings um eine Abdichtungskomponente ergänzt, welche den Vorgaben der DepV an eine Basis der Deponieklasse I entspricht.

Somit wird die Sonderbauweise als Deponieklasse 0+ des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz berücksichtigt und die Deponie der DK 0+ zugeordnet.

²¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung

4.2

Festlegung des Untersuchungsrahmens (§ 15 UVPG)

Zur Vorbereitung der Antragstellung bei UVP-pflichtigen Vorhaben soll gemäß § 15 UVPG ein „Scoping-Termin“ stattfinden, auf dem die Planfeststellungsbehörde mit dem Träger des Vorhabens auf der Grundlage geeigneter Unterlagen den Gegenstand, den Umfang und die Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erörtern soll. Der entsprechende Scoping-Termin fand nach Fertigstellung der erforderlichen Unterlagen durch die Antragstellerin am 27.08.2015 statt. Dabei wurden der Antragstellerin einige Positionen genannt, die bei der Durchführung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) zu berücksichtigen waren und auf deren Ergebnissen eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) einzureichen ist.

4.3

Raumordnung

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RRÖP) für den Großraum Braunschweig (2008) wird der westliche Bereich des Geländes der geplanten Deponie als „Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung“ (Kieshaltiger Sand) aufgeführt. Der nördliche und östliche Bereich des Geländes ist mit keinerlei Ziel oder Grundsatz belegt. Die Folgenutzung für den gesamten Abbaubereich wurde als „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ festgelegt.

Laut Stellungnahme des Regionalverbandes Braunschweig vom 19.06.2017 ist die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben nicht erforderlich gewesen.

4.4

UVP-Bericht

Den Antragsunterlagen war als Grundlage für die durchzuführende UVP gemäß § 16 UVPG eine Umweltverträglichkeitsstudie nebst notwendiger Fachgutachten beizulegen.

Die mit dem Planfeststellungsantrag eingereichte UVS, erstellt durch PlanB Landschaftsplanung, Hermannröder Str. 17 a, 37249 Neu-Eichenberg, Marzhausen, sowie die dazugehörigen Gutachten entsprechen den Vorgaben der Anlage 4 zum UVPG.

4.5

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)

Durch das geplante Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer DK 0+ Deponie - Mineralstoffdeponie AURA -“ sind Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter zu erwarten oder mindestens denkbar. Als Ergebnis der entsprechenden Überlegungen, die im Scoping-Termin dargelegt wurden, kommen im vorliegenden Fall die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft in Frage. Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten. Daher wurde in der UVS auf die Betrachtung der Auswirkungen auf dieses Schutzgut innerhalb der vorliegenden UVS verzichtet.

Durch das Vorhaben sind Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter durch

- Deponie betriebstechnische, typische Immissionen von Luftschadstoffen
- vorhabensbedingte Lärmeinwirkungen und Erschütterungen durch den Transportverkehr
- Deponie betriebstechnische Geräuschimmissionen
- Nutzung oder Veränderung von Oberflächengewässern

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

- Beeinflussung der Grundwasserqualität
- Flächeninanspruchnahme
- Veränderung des Landschaftsbildes

zu erwarten oder von vornherein nicht grundsätzlich auszuschließen.

Beim Regelbetrieb der Mineralstoffdeponie AURA treten witterungs- und verfahrensabhängig Staubemissionen auf. Diese Emissionen führen im Einwirkungsbereich der Deponie zu Immissionen, die auf die o. g. Schutzgüter einwirken. Der Antransport der zu deponierenden Materialien per LKW kann zu Erschütterungen und verkehrsbedingten Verstaubungen im Nahbereich der Verkehrswege führen.

Die beantragte Maßnahme nimmt eine Fläche von ca. 21 ha in Anspruch, wobei der Abfallablagebereich nur 13,6 ha in Anspruch nimmt. Durch diese Inanspruchnahme sind Auswirkungen auf den Boden, den Grundwasserhaushalt sowie auf das Klima nicht grundsätzlich auszuschließen.

Durch die Ablagerung von Abfällen auf der später errichteten Deponie ergeben sich Veränderungen der Geländeoberflächen und somit einen Eingriff in das Landschaftsbild.

Die Festlegung der relevanten Schutzgüter sowie die Beschreibung der Vorhabensauswirkungen beruht neben den Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde im Wesentlichen auf den von PlanB Landschaftsplanung, Hermannröder Str. 17 a, 37249 Neu-Eichenberg, Marzhausen durchgeführten Untersuchungen, deren Ergebnisse Bestandteil der Umweltverträglichkeitsstudie sind. Für die Erstellung der Umweltverträglichkeitsstudie wurden mehrere Gutachten berücksichtigt:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), erstellt von PlanB Landschaftsplanung, Hermannröder Str. 17 a, 37249 Neu-Eichenberg, Marzhausen,
- Fachbeitrag Artenschutz 2014, erstellt von der CORAX Bürogemeinschaft, Kalklage 1, 37077 Göttingen, vom 20.03.2015,
- Fachbeitrag Artenschutz 2014-2018, erstellt von der CORAX Bürogemeinschaft, Kalklage 1, 37077 Göttingen, ergänzt im September 2018,
- Fachbeitrag Fauna und Biotoptypen 2014, erstellt von der CORAX Bürogemeinschaft, Kalklage 1, 37077 Göttingen, vom 31.03.2015,
- Schalltechnisches Gutachten zum Betrieb einer Baustoffdeponie in 38239 Salzgitter-Drütte, Gutachten Nr. 15462, erstellt vom Akustikbüro Göttingen, Bunsenstraße 9c, 37073 Göttingen, vom 23.03.2016.

Für die Umweltverträglichkeitsprüfung wurden darüberhinausgehend seitens der Planfeststellungsbehörde folgende Gutachten in die Bewertung der Umweltauswirkungen mit einbezogen:

- Aktualisiertes Hydrogeologisches Standortgutachten, Projekt-Nr. 0652-013, erstellt von Dr. Röhrs & Herrmann, Immengarten 15, 31134 Hildesheim, vom 27.04.2020,
- Geotechnischer Untersuchungsbericht – Verformungsberechnungen, erstellt vom Ingenieurbüro Dr. Lehnert + Wittorf, An der Dänischburg 10, 23569 Lübeck, vom 29.05.2020,
- Geotechnische Stellungnahme – Verformungsberechnungen, erstellt vom Ingenieurbüro Dr. Lehnert + Wittorf, An der Dänischburg 10, 23569 Lübeck, vom 10.02.2021.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Im Rahmen der Antragsprüfung stellte die Genehmigungsbehörde fest, dass die Ausführungen des Gutachters in der UVS sowie in den berücksichtigten gutachtlichen Stellungnahmen vollständig und plausibel und daher geeignet sind, bei der folgenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen eine wesentliche Berücksichtigung zu finden.

4.6

FFH-Verträglichkeit

Ausweislich der vorgelegten Antragsunterlagen beschränken sich die relevanten Auswirkungen des geplanten Vorhabens ausschließlich auf den Bereich des zukünftigen Deponiestandortes. Ein FFH-Gebiet ist hiervon nicht betroffen, weshalb auf die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung auf der Grundlage der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) verzichtet werden konnte.

4.7

Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 25 UVPG)

4.7.1

Schutzgut Mensch

Der nächstgelegene Immissionsort zur geplanten Deponie befindet sich südlich in ca. 300 m Entfernung, ein Gebäude in der Flurenstraße. Nordöstlich befindet sich ein weiteres Gebäude am Hohlweg in einem Abstand von ca. 650 m zur Vorhabenfläche. Der zur Kreisstadt Wolfenbüttel gehörende Ortsteil Fümmele liegt in einem Mindestabstand von 900 m östlich der geplanten Deponie. Der nächstgelegene Ort ist Drütte in ca. 1 km Entfernung.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastung infolge von Schallimmissionen und optischer Beeinträchtigung (bestehender Kiesabbau mit Aufbereitungsanlage, Bundesstraße B 248 sowie vorhandene Bahnstrecke) wird dem Raum für das Schutzgut Mensch eine mittlere Wertigkeit (Wertstufe 3) zugeschrieben.

Dem Schutzgut „Mensch“ wurde in der UVS eine mäßige Beeinträchtigung durch Störung im Wohnumfeld und von Erholungsräumen durch Geräuschimmissionen zu gesprochen.

Geräuschimmissionen sind in der Regel montags bis freitags von 6 - 18 Uhr während der Bauphase und während des Betriebes der Deponie zu erwarten.

Des Weiteren wurde in der UVS eine geringe Beeinträchtigung infolge von Wechselwirkungen durch die Verschmutzung des Grundwassers sowie durch die Belastung mit luftverunreinigenden Stoffen auf das Schutzgut Mensch geschlussfolgert, welche unter Abschnitt 4.7.7 weiterbehandelt werden.

4.7.2

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen stellt einen wesentlichen Bestandteil der Umwelt dar und kann durch die geplante Baumaßnahme und den Betrieb der Deponie potenziell beeinträchtigt werden. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Salzgitter (UNB) wurden 2014 für das Schutzgut Tiere und Pflanzen Biotoptypen, Säugetiere, Avifauna, Libellen, Amphibien, Reptilien, Tagfalter und Widderchen sowie Heuschrecken im Untersuchungsgebiet erfasst. Die Ergebnisse werden im Fachbeitrag Fauna und Biotoptypen (CORAX 2014) dargestellt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Auf einer Fläche von ca. 122.250 m² finden sich im Untersuchungsgebiet Biotoptypen von geringer Bedeutung (Wertstufe I). Biotoptypen von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe II) nehmen 58.340 m² der Fläche ein. Auf 24.450 m² befinden sich Biotoptypen von allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III). Von besonderer bis allgemeiner Bedeutung (Wertstufe IV) ist der Biototyp „Sonstiger Nassstandort mit krautiger Pioniervegetation“ (NPZ) auf einer Fläche von ca. 6.350 m² sowie der Biototyp „Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte“ (BFR) auf einer Fläche von ca. 980 m².

Insbesondere aufgrund des Gefährdungsstatus von Flussregenpfeifer, Kuckuck, Neuntöter, Feldlerche, Steinschmätzer, Schwalbenschwanz B, Mattscheckiger Dickkopffalter, Westliche Beißschrecke und Säbel-Dornschröcke wird dem Untersuchungsgebiet als Lebensraum für die Tierwelt eine sehr hohe Bedeutung (Wertstufe 5) beigemessen.

Die UVS stellt heraus, dass durch die Flächeninanspruchnahme ein Verlust von Biotoptypen sowie ein Verlust von Lebens- und Fortpflanzungsräumen verschiedener Tierarten entsteht, was zu erheblichen Beeinträchtigungen führt.

Die Durchführung entsprechender Kompensationsmaßnahmen sind in Abschnitt 4.8 beschrieben.

4.7.3

Schutzgut Boden

Das Schutzgut „Boden“ wird infolge der Errichtung der Deponie beeinträchtigt durch die Flächeninanspruchnahme und die entstehenden Staubimmissionen, was zu Stoffeinträgen auf angrenzenden Flächen führen kann.

Dem Schutzgut „Boden“ wird gemäß UVS jedoch nur eine sehr geringe Wertigkeit (Wertstufe 1) im Ist-Zustand zugesprochen, was sich im Prognose-Zustand infolge der Überbauung auch nicht ändern wird.

Generell kann für den Boden von keiner bzw. nur einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen werden.

4.7.4

Schutzgut Wasser

Das Schutzgut „Wasser“ kann infolge von Stoffeinträgen in Oberflächengewässer als auch ins Grundwasser beeinträchtigt werden. Dadurch kann es zu einer Veränderung des ökologischen, chemischen und/oder mengenmäßigen Zustandes von Oberflächengewässern kommen, was zu einer Veränderung der Gewässereigenschaften führen kann.

Gemäß UVS werden hier jedoch nur geringe bis sehr geringe Beeinträchtigungen erwartet.

4.7.5

Schutzgut Luft und Klima

Emissionen durch Staub und Luftschadstoffe können während der Bauphase und während des Deponiebetriebes auftreten, welche wiederum zu Luftverunreinigungen führen können.

Dem Schutzgut „Luft“ wurde nach der UVS eine geringe Bedeutung zugesprochen und auch die Beeinträchtigungen wurden eher als gering bis sehr gering prognostiziert, da infolge des Deponiebaus und -betriebes gesetzliche Vorschriften zu beachten sind. Diese sind in Abschnitt 4.8 erläutert.

4.7.6

Schutzgut Landschaft

Die Herstellung des Deponiekörpers und insbesondere der fertiggestellte rekultivierte Deponiekörper führen zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Der Ist-Zustand ist in der UVS mit einer mittleren Wertigkeit und für den zukünftigen Zustand mit einer geringen Wertigkeit angegeben.

Nach Fertigstellung und Rekultivierung der Deponie wird der höchste Punkt bei ca. 120 m NHN liegen, wobei die angrenzende Umgebung eine Höhe von 90 bis 105 m NHN aufweist.

Damit wird das Schutzgut „Landschaft“ erheblich beeinträchtigt.

Die Durchführung entsprechender Kompensationsmaßnahmen sind in Abschnitt 4.8 beschrieben.

4.7.7

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die auf die einzelnen Schutzgüter einwirkenden Belastungen können sich theoretisch in der Summe so überlagern (Wechselwirkungen), dass irrelevante Einzelbelastungen zusammenwirken und dadurch insgesamt zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter führen können. Diese werden im Folgenden aufgeführt und bewertet.

Wechselwirkung „Grundwasser – Mensch“

Eine Verschmutzung des Grundwassers sowie ein Eintrag von Schadstoffen in dieses kann die Gesundheit von Menschen gefährden. Grundlegend verfügt die später errichtete Deponie über entsprechende Sicherungsmaßnahmen (Geologische Barriere, Basisabdichtung), um ein Eindringen von Schadstoffen in das Grundwasser zu verhindern.

Während der Baumaßnahme kann nicht ausgeschlossen werden, dass es durch den Einsatz von Fahrzeugen und Maschinen, u. a. durch Schmiermittel und Kraftstoffe, aufgrund noch fehlender Sicherungsmaßnahmen zu einer Verschmutzung des Grundwassers kommen kann.

Die Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffimmissionen werden jedoch als gering eingeschätzt, da diese durch Einhaltung grundlegender Vorsichtsmaßnahmen zur Emissionsminderung vermieden werden können.

Wechselwirkung „Luft und Klima – Mensch“

Bezüglich der Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch infolge von luftverunreinigenden Stoffen kann es zu jedem Zeitpunkt bei Errichtung und Betrieb der Deponie zu Staubemissionen und damit verbundenen Immissionen kommen.

Jedoch müssen zum einen entsprechende Staubminderungsmaßnahmen umgesetzt und eingehalten werden und zum anderen liegen die nächst gelegenen maßgebenden Immissionsorte in ausreichender Entfernung, so dass die Staubdepositionswerte eingehalten werden können.

Wechselwirkung „Wasser – Tiere und Pflanzen“

Durch den Eintrag von Schadstoffen in Oberflächengewässer kann eine mäßige Beeinträchtigung der Lebens- und Fortpflanzungsräume empfindlicher Tierarten zugesprochen werden und eine geringe Beeinträchtigung sowie sehr geringe Beeinträchtigung durch eine Veränderung des ökologischen, chemischen und/oder mengenmäßigen Zustandes von Oberflächengewässern.

Wechselwirkung „Luft und Klima – Tiere und Pflanzen“

Beeinträchtigungen von Lebens- und Fortpflanzungsräumen empfindlicher Tierarten durch Luftverunreinigungen und Schadstoffbelastungen in der Luft können infolge der Bauphase und des späteren Deponiebetriebes auftreten. Jedoch werden hier nur geringe bis sehr geringe Beeinträchtigungen prognostiziert.

Die ermittelten verschiedenen Auswirkungen des Vorhabens auf die genannten Schutzgüter sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahmen der beteiligten Behörden qualitativ und quantitativ nicht geeignet, durch Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern zusätzliche negative Auswirkungen hervorzurufen.

4.8

Merkmale des Vorhabens und seines Standorts zum Ausschluss erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG²² ist der „Verursacher eines Eingriffs [...] verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.“ Diese Pflicht ist durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen umzusetzen. Vorhabenbedingte Eingriffe können auf diese Weise vollständig vermieden oder die Eingriffsintensität soweit minimiert werden, dass die Erheblichkeitsschwelle unerreicht bleibt.

Die einzelnen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden im Folgenden aufgelistet und beschrieben.

Vermeiden bzw. Vermindern von Emissionen und Immissionen

In der Bauphase sind vom Betreiber die Vorgaben der AVV Baulärm²³ einzuhalten. Bezüglich der eingesetzten Geräte und Maschinen sind zudem die Regelungen der 32. BImSchV²⁴ maßgebend und einzuhalten.

Laut Schalltechnischem Gutachten werden während der Betriebsphase der Deponie die maßgebenden Immissionsrichtwerte in der Tagzeit sicher um mindestens 6 dB(A) unterschritten. Auch bei einem maximalen Schalleistungs-Spitzenpegel werden die Kriterien für alle betrachteten Immissionsorte sicher eingehalten.

Die Arbeiten werden im Allgemeinen so durchgeführt, dass Staubemissionen vermieden werden. Staubentwickelnde Stoffe sind vor dem Transport abzudecken oder zu befeuchten. Deponiefelder und -zufahrten, die bei der Befahrung Staub entwickeln, sind ebenfalls zu befeuchten. Das Merkblatt zur Staubminderung bei Baustellen sowie die Anforderungen der TA Luft²⁵ für staubförmige Emissionen bei Umschlag, Lagerung und Bearbeitung von festen Stoffen sind bei der Durchführung der Deponiebauarbeiten bindend.

²² Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)- vom 29.07.2009, BGBl. S. 2542, in der derzeit geltenden Fassung

²³ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschimmissionen – AVV Baulärm) vom 19.08.1970, Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1979, in der derzeit geltenden Fassung

²⁴ Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist, in der derzeit geltenden Fassung

²⁵ TA Luft - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft 2021), Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, vom 18.08.2021, GMBI. Nr. 48-52 vom 14.09.2021, S. 1050

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Bezüglich der Beeinträchtigung des Schutzgutes „Wasser“ werden bei der Errichtung der Deponie die Vorgaben der DepV hinsichtlich der Herstellung der Geologischen Barriere sowie der Basisabdichtung berücksichtigt. Demnach ist das Grundwasser ausreichend geschützt.

Das in den Deponiekörper sowohl während der Ablagerungsphase als auch nach Abschluss der Deponierung eintretende Sickerwasser wird durch Drainageleitungen gefasst und ordnungsgemäß abgeleitet.

Auf dem später entsprechend den Anforderungen der DepV abgedichteten und rekultivierten Deponiekörper anfallendes Oberflächenwasser wird über den Entwässerungsgraben am Wartungsweg in den Deponierandgraben geleitet und dort versickert. Oberflächenwasser, welches während der Errichtung und des Betriebes der Deponie auf Flächen außerhalb des rekultivierten Deponiekörpers anfällt, wird wie Sickerwasser behandelt und dessen Entsorgungsweg zugeführt.

Maßnahmen zur Kompensation von Umweltauswirkungen

Zum Schutz der vorkommenden Brutvögel ist die Vorbereitung der Deponierung für die einzelnen Deponierungsabschnitte jeweils zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar, und damit außerhalb der Brutsaison, durchzuführen. Die Deponierung im jeweils betroffenen Bauabschnitt ist anschließend in diesem für Brutvögel weitgehend unkritischen Zeitraum zu beginnen. Gleichzeitig sind während der Brutzeit auf dem Gelände geeignete Flächen von Ablagerungen, Deponieverkehr und sonstigen Arbeiten freizuhalten, um ungestörte Reproduktion zu ermöglichen.

Zur Überwachung und ordnungsgemäßen Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der allgemeinen naturschutzfachlichen und -rechtlichen Maßgaben ist während der Vorbereitung und Durchführung des Bauprozesses eine ökologische Baubegleitung (öBB) einzusetzen.

Die Veränderung des Landschaftsbildes durch die Errichtung des Deponiekörpers und der daraus folgenden visuellen Veränderung des unmittelbaren Raumes wird als erhebliche Beeinträchtigung bewertet.

Um den Deponiekörper besser in die Landschaft einzugliedern, soll dieser an die ursprünglich geplante Rekultivierungsgestaltung angepasst werden.

Für das Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ wird die dauerhafte Flächeninanspruchnahme und der damit einhergehende Verlust von Lebens- und Fortpflanzungsstätten verschiedener Tierarten als erhebliche Beeinträchtigung gewertet. Ebenso stellt der dauerhafte Verlust von Biotoptypen - besonders von Biotoptypen der Wertstufe IV - aufgrund der Flächeninanspruchnahme durch die Errichtung und den Betrieb der Deponie eine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP) ergibt sich aus der Ermittlung des Flächenwerts der Eingriffsfläche (Ist-Zustand) infolge der Flächen-Inanspruchnahme von insgesamt 212.352 m² Biotoptypen ein Kompensationsbedarf von 600.170 Punkten. Für den Endzustand (rekultivierte Deponie) ergibt sich ein Flächenwert von 596.406 und unter Berücksichtigung der Nicht-Ausführung der Rekultivierung des ehemaligen Kiesgrube Punkten ein gesamtes Flächenwert-Defizit von 33.274 Punkten.

Für die Kompensation dieses Defizits wird ein Flächenwert-Überschuss von 36.065 Punkten eines angrenzenden Vorhabens des Antragstellers angerechnet. Bei dem Vorhaben handelt es sich um den genehmigten Kiesabbau auf der westlich an das Deponie-Vorhaben angrenzenden Fläche. Durch eine Änderung der dortigen Rekultivierungsplanung entsteht ein Flächenwert-Überschuss von 36.065 Wertpunkten, der zur Kompensation des für das vorliegende Projekt ermittelten Defizits herangezogen wird.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Das vorliegende Vorhaben gilt somit als ausgeglichen.

Die seitens der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Salzgitter für erforderliche gehaltenen Kompensationsmaßnahmen und zur Bewältigung des Artenschutzes wird eine Änderung der Rekultivierungsplanung auf der direkt westlich angrenzenden Kiesgrube erforderlich. Zuständige Behörde für das Verfahren der Kiesgrubenrekultivierung ist die untere Naturschutzbehörde der Stadt Salzgitter. Diese erforderliche Kompensation ist gemäß § 15 Absatz 5 BNatSchG in einer angemessenen Frist bereitzustellen. Dies wurde in entsprechenden Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt.

4.9

Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen (§ 54 UVPG)

Aufgrund der Lage des Vorhabens und der mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen sind grenzüberschreitende Auswirkungen auszuschließen.

4.10

Geprüfte vernünftige Alternativen (Anlage 4 Nr. 2 zum UVPG)

Der Standort für die geplante Deponie befindet sich vollständig auf einem ehemaligen Kiesabbaugelände und ist daher bereits eine devastierte Fläche.

Dieser Faktor sowie die räumlich günstige Lage zu den großen Anfallstellen gering belasteter, mineralischer Abfälle, eine gute Erschließung durch Anbindung an die Bundesstraße und die Verfügbarkeit von Boden zur Herstellung der Geologischen Barriere aus der ehemaligen Kiesgewinnung waren bestimmend für diesen Standort.

Eine detaillierte Alternativen-Standortsuche wurde vom Antragsteller durchgeführt und eingereicht. Die Bewertung dieser Standortsuche ist Bestandteil dieses Beschlusses und in Abschnitt III 2 aufgeführt.

4.11

Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit des Vorhabens für die Risiken von schweren Unfällen und Katastrophen

Aufgrund der Art und/oder der Menge der gehandhabten Abfälle ist das Vorhaben nicht als anfällig für die Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen einzustufen.

4.12

Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung

Mögliche Auswirkungen des Vorhabens „Errichtung und Betrieb einer DK 0+ Deponie“ auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Landschaft sind entweder irrelevant oder, hinsichtlich des Schutzgutes „Tiere und Pflanzen“ sowie „Landschaft“, kompensierbar und daher vertretbar.

Die dargestellten und bewerteten Auswirkungen des Vorhabens auf die genannten Schutzgüter sind auch bei teils erheblichen Auswirkungen angemessen kompensierbar und in der Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an der gesicherten Abfallentsorgung von geringerem Gewicht.

Zusammenfassend wird somit als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen des planfestgestellten Bereiches des geplanten Vorhabens

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

„Errichtung und Betrieb einer DK 0+ Deponie - Mineralstoffdeponie AURA -“ nicht zu erwarten sind.

5

Einwendungen

5.1 Abfallannahme

Bekanntermaßen betreiben wir (Anm.: ██████████) am Standort Salzgitter – in unmittelbarer Nähe zu der geplanten Mineralstoffdeponie AURA – ein Hüttenwerk zur Herstellung hochwertiger Walzstahlprodukte und sind hierbei auf eigene Entsorgungskapazitäten für Hüttenreststoffe in einem engen räumlichen Zusammenhang zu unseren Erzeugungsanlagen angewiesen. Derzeit nutzen wir dafür das unternehmenseigene, an der Bundesstraße B 248 gelegene und ebenfalls in Ihren (Anm.: des GAA Braunschweig) Zuständigkeitsbereich fallende Reststoffzentrum (██████████). Allerdings können wir – abhängig insbesondere von der künftigen Entwicklung der Vermarktungsmöglichkeiten für Eisenhüttenschlacken – nicht ausschließen, bereits in den kommenden Jahren hinsichtlich einer Erweiterung des ████████ oder gar eines komplett neuen Deponiestandorts eigene Überlegungen anstellen und Planungen vorlegen zu müssen. Dies wäre für den Erhalt der Stahlproduktion am Standort ██████████ von existenzieller Bedeutung. In soweit gehen wir davon aus, dass eine etwaige Genehmigung der Mineralstoffdeponie AURA im Rahmen des vorliegenden Verfahrens einen gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt einzureichenden Antrag auf Plangenehmigung oder -feststellung unseres Hauses nicht von vornherein ausschließen würde bzw. einem solchen Antrag nicht aus grundsätzlichen genehmigungsrechtlichen Erwägungen entgegenstünde.

Antwort:

Die Firma Kedenburg GmbH & Co. KG beantragt die Errichtung und den Betrieb einer DK0+-Deponie. Hüttenreststoffe der ██████████ wären nur begrenzt annehmbar. Ein in der Zukunft anstehendes Vorhaben zur Errichtung einer neuen Deponie für Hüttenreststoffe der ██████████ wäre dann zu gegebenem Zeitpunkt zu prüfen und bewerten.

5.2 Abfallüberlassung

Aus der Einsichtnahme in die Unterlagen hat sich des Weiteren ergeben, dass der Betreiber der Mineralstoffdeponie AURA auch solche Abfälle zur Annahme vorgesehen hat, die in unserem Unternehmen (Anm.: ██████████) anfallen und entweder im RZB oder auf anderem Wege fremd entsorgt werden.

Wir gehen für den Fall einer Genehmigung der Mineralstoffdeponie AURA davon aus, nicht unter einen Benutzungs- und Andienungszwang für insbesondere bei uns an den Stahlstandorten ██████████ entstehende, relevante und für die Mineralstoffdeponie AURA zugelassene Abfälle zu fallen.

Antwort:

Die neue Mineralstoffdeponie AURA ist eine private Deponie und keine öffentlich zugängliche. Eine Andienungspflicht der Abfälle wird es für die Betriebsabfälle der ██████████ nicht geben.

5.3 Namensgebung

Bei der Durchsicht der Unterlagen fällt auf, dass die Namensgebung für die neu in Betrieb zu nehmende Anlage variiert. Nur zum Teil ist von „Mineralstoffdeponie AURA“, häufiger in manchen Gutachten aber auch ganz einfach von „Deponie Drütte“ die Rede. Gerade in den heutigen Zeiten von zunehmender Vernetzung, Internet usw. dürfte aber eine Bezeichnung „Deponie

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Drütte“ unnötigerweise negative Auswirkungen auf Wohnwert, Grundstückspreisentwicklung etc. in unserem Dorf haben. Es ist daher aus meiner Sicht ausdrücklich darauf zu achten und sicherzustellen, dass die Anlage sich gerade nicht unter dem Namen „Deponie Drütte“ in den Köpfen festsetzt, sondern ausschließlich beispielsweise unter der Begrifflichkeit „Mineralstoffdeponie AURA“ geführt wird. Dies sollte keinerlei Problem darstellen und mit dem Betreiber so festgelegt bzw. diesem vorgegeben werden können.

Antwort:

Dazu erklären die Umweltdienste Kedenburg GmbH im Erörterungstermin am 27.08.2019, dass jetzt schon und auch in Zukunft nur noch der Begriff „Mineralstoffdeponie AURA“ für die Anlage verwendet wird. Auch seitens der Genehmigungsbehörde wird nur noch dieser Begriff verwendet.

5.4 Betriebszeiten

Kiesgewinnung und gewisse Aufbereitungsmaßnahmen finden nach meiner Kenntnis auf dem Standort bereits seit vielen Jahren statt. Gleichwohl würde der neue Betrieb einer Mineralstoffdeponie erwartbar mehr Aktivitäten auf dem Standort auslösen, die in guten Miteinander nicht sehenden Auges Zusatzbelastigungen für die Ortslage Drütte verursachen dürfen.

Daher sind in diesem Zusammenhang insbesondere die – wenn ich das richtig verstanden habe – sehr langen Öffnungszeiten irritierend. So hielte ich beispielsweise eine Öffnungszeit am Samstag bis 22:00 Uhr im Hinblick auf Lärm und sonstige Emissionen für nicht angemessen, wenn man bedenkt, dass etwa das EZS bei Salzgitter-Heerte am Samstag nur bis um die Mittagszeit geöffnet hat.

Ich fordere daher dazu auf, die Öffnungszeiten des Standortes unter dem vorgenannten Gesichtspunkt noch einmal genauestens auf den Prüfstand zu stellen. Zumindest muss aus meiner Sicht sichergestellt werden, dass in den späten Nachmittags- und Abendstunden sowie am Wochenende beispielsweise keine Erdaktivitäten auf dem Standort stattfinden. Ein bereits frühzeitig aufgefahrener Lärm- und Sichtschutzwall könnte hier sicherlich ebenfalls einen positiven Beitrag liefern.

Antwort:

Die Regelarbeitszeit erfolgt von Montag bis Freitag in der Zeit von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Darüber hinaus ist die Abfallannahme an Samstagen nach Rücksprache mit dem Betreiber möglich. Der Deponiebetrieb ist von Westen (I. BA) in Richtung Osten (IV. BA) geplant, so dass bereits frühzeitig der verfüllte und rekultivierte I. Betriebsabschnitt des Deponiekörpers als Lärm- und Sichtschutzwall dient.

Aus dem Schalltechnisches Gutachten des Akustikbüros Göttingen vom 23.03.2016 geht hervor, dass die Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen Immissionsorten um mindestens 16 dB(A) unterschritten werden. Damit ist an den Immissionsorten nicht mit nachteiligen Auswirkungen durch Lärmemissionen infolge des Deponiebetriebes zu rechnen.

6 Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 37 KrWG

Mit dem Antrag auf Planfeststellung vom 13.04.2017 wurde gleichzeitig ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 37 KrWG gestellt. Der Antrag auf vorzeitigen Beginn galt für die Errichtung der folgenden Betriebseinrichtungen der Mineralstoffdeponie AURA:

- Errichtung der Deponieaufstandsfläche auf dem Gelände der Mineralstoffdeponie AURA im I. Bauabschnitt (ohne Maßnahmen zur Herstellung der geologischen Barriere sowie des Basisabdichtungssystems)

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

- Vorbereitende Maßnahmen, wie z.B. Erdarbeiten zum Anschluss an das Bestandsgelände
- Aushub der späteren Sickerwasserspeicherbecken
- Sonstige Erdarbeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den vorgenannten Maßnahmen stehen und für deren Umsetzung erforderlich sind.

Der vorzeitige Beginn wurde mit Bescheid des GAA Braunschweig vom 24.06.2021 unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs befristet für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Bestandskraft des Bescheides zugelassen.

Mit Schreiben vom 16.12.2021 beantragte die Antragstellerin fristgerecht die gemäß § 37 KrWG mögliche Verlängerung der Zulassung um sechs Monate. Diesem Antrag wurde mit der Entscheidung des GAA Braunschweig über die Verlängerung der Frist vom 20.12.2021 gefolgt.

Die nach wie vor zutreffenden materiellen Regelungen der Zulassungen vorzeitigen Beginns wurden in diesen Planfeststellungsbeschluss übernommen.

7 Abgleich mit den Anforderungen nach § 21 DepV

Nach § 38 KrWG finden für das Planfeststellungsverfahren die §§ 72 bis 78 des VwVfG Anwendung. Nach § 75 Absatz 1 VwVfG wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten Belange festgestellt. Ergänzend zu diesen Verfahrensvorschriften für die Zulassungsverfahren werden in § 21 DepV die Mindestinhalte, die mit dem Planfeststellungsbeschluss festgelegt werden, konkretisiert.

Diese in der nachfolgenden Aufstellung aufgeführten Mindestinhalte finden sich in diesem Planfeststellungsbeschluss durch getroffene Entscheidungen, Bedingungen, Nebenbestimmungen, Verweise auf unmittelbar geltende Rechtsnormen sowie in den planfestgestellten Unterlagen wieder.

Berücksichtigung der Anforderungen aus § 21 DepV		
1	die Angabe des Namens und des Wohnsitzes oder des Sitzes des Trägers des Vorhabens und des Deponiebetreibers	erfüllt
2	die Angabe, dass eine Planfeststellung oder eine Plan-genehmigung erteilt wird	erfüllt
3	die Angabe der Deponieklasse	erfüllt
4	die Bezeichnung der Deponie	erfüllt
5	die Standortangaben	erfüllt
6	die Abfallarten durch Angabe der Abfallschlüssel und Abfallbezeichnungen nach der Anlage zur Abfallver-zeichnungs-Verordnung	erfüllt
7	die Zuordnungskriterien	erfüllt
8	das zulässige Deponievolumen sowie bei oberirdi-schen Deponien die zulässige Größe der Ablagerungs-fläche und die Oberflächengestaltung und Endhöhen	erfüllt
9	die Anforderungen vor Inbetriebnahme der Deponie	erfüllt
10	die Anforderungen an den Deponiebetrieb während der Ablagerungsphase, die Mess- und Überwachungsver-fahren, einschließlich der Maßnahmenpläne	erfüllt

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Berücksichtigung der Anforderungen aus § 21 DepV		
11	die Anforderungen an die Stilllegungs- und Nachsorgephase	erfüllt
12	die Verpflichtung des Trägers des Vorhabens, der zuständigen Behörde Jahresberichte vorzulegen	erfüllt
13	die Art und Höhe der Sicherheit oder des gleichwertigen Sicherungsmittels, soweit erforderlich	erfüllt
14	die Auslöseschwellen	erfüllt
15	Einsatz von Deponieersatzbaustoffen nach Art, Menge und Beschaffenheit, Baumaßnahmen nach Art und Umfang, in denen Deponieersatzbaustoffe verwendet werden dürfen	erfüllt
16	Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die die zuständige Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben, und die Behandlung der Einwendungen	erfüllt

8

Begründung der mitgeteilten Entscheidungen, Bedingungen und einzelner Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der DepV und allgemeinen Verwaltungsvorschriften und berücksichtigen den Stand beziehungsweise die Regeln der Technik. Die gesetzlichen Vorschriften gelten für die Errichtung, den Betrieb, die Stilllegungs- und Nachsorgephase der Deponie Aura unmittelbar und bedürfen keiner weiteren Begründung.

8.1

Wasserrechtliche Erlaubnisse

8.1.1

Zu Nummer I. 2.2.1 – Wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser

Die Entscheidung über die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser über einen ca. 18 m tiefen Brunnen beruht auf den §§ 5, 8, 9 und 10 des WHG in Verbindung mit §§ 127 und 129 des NWG.

8.1.2

Zu Nummer I. 2.2.2 – Wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser

Die Entscheidung über die wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser beruht auf den §§ 8, 9, 10, 13 und 48 des WHG in Verbindung mit §§ 127 und 129 des NWG.

8.1.3

Zu Nummer I. 2.2.3 - Wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 58 des WHG in Verbindung mit der AbwV für die Einleitung des im Deponiebetrieb anfallenden Sickerwassers

Das Einleiten von Abwasser aus der oberirdischen Ablagerung von Abfällen und mineralölhaltigen Abwassers in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) bedarf gemäß § 58 WHG

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

und § 98 NWG i. V. m. den Anhängen 51 und 49 der Abwasserverordnung der Genehmigung der unteren Wasserbehörde. Deren Genehmigung wird mit dieser Planfeststellung mit erteilt.

Die zu der Wasserrechtlichen Genehmigung gehörenden Nebenbestimmungen unter Nummer II 8.4 liegen im öffentlichen Interesse und dienen dem Wohl der Allgemeinheit. Dem Antrag konnte daher gemäß § 58 Abs. 2 WHG entsprochen werden.

8.2

Bedingungen

8.2.1

Zu Nummer I. 4.1 – Sicherheitsleistung

Gemäß § 18 Absatz 1 DepV hat der Deponiebetreiber vor Beginn der Ablagerungsphase der zuständigen Behörde für die Erfüllung von Inhaltsbestimmungen, Auflagen und Bedingungen Sicherheit zu leisten (Sicherheitsleistung). Die Sicherheitsleistung wird mit dem Planfeststellungsbeschluss angeordnet und gilt Maßnahmen in der Ablagerungs-, Stilllegungs- oder Nachsorgephase einer Deponie. Die Antragstellerin hat somit bereits im Planfeststellungsverfahren ihre finanzielle Leistungsfähigkeit für die Errichtung der Anlage sowie für die Betriebs- und Nachsorgephase nachzuweisen.

Die Sicherheitsleistung für die einzelnen Deponieabschnitte setzt sich zusammen aus den Kosten für die Oberflächenabdichtung und Rekultivierung dieses Bauabschnittes, Maßnahmen, die zur Stilllegung der Deponie nötig sind und den Nachsorgekosten der Gesamtdeponie.

Da der Betriebsplan der Deponie Aura vorsieht, die Deponieabschnitte nacheinander zu errichten und im Gegenzug bereits frühzeitig bereits verfüllte Deponieabschnitte mit einer Oberflächenabdichtung zu versehen, wurde eine dies berücksichtigende gestaffelte Sicherheitsleistung festgesetzt.

Diese Sicherheitsleistungen sind verhältnismäßig und nach derzeitigem Kenntnisstand ausreichend geeignet, um die gesetzlichen Vorsorgeverpflichtungen des Betreibers der Deponie Aura gemäß § 36 Absatz 3 KrWG i. V. m. § 18 der DepV zu gewährleisten.

8.2.2

Zu Nummer I. 4.3 – Statische Nachweise

Die Angabe eines qualifizierten Tragwerksplaners gemäß § 65 Absatz 4 NBauO bzw. Nachweise über die Standsicherheit liegen zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht vor. Gemäß § 36 Absatz 2 Nummer 2 VwVfG wird ausnahmsweise zugelassen, dass die Angabe des Tragwerksplaners oder ein Nachweis über die Standsicherheit erst nach Erteilung des Beschlusses der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Salzgitter zur Prüfung vorgelegt werden. Dieser Beschluss ergeht daher mit der aufschiebenden Bedingung, dass mit der Durchführung des Bauvorhabens erst begonnen werden darf, wenn dem Bauherrn die positive Bestätigung der unteren Bauaufsicht bezüglich der Angaben zum Tragwerksplaner oder die geprüften und genehmigten statischen Nachweise vorliegen.

8.2.3

Zu Nummer I. 4.4 – Qualitätsmanagementplan

Gemäß DepV ist ein Qualitätsmanagementplan nach den Grundsätzen des Qualitätsmanagements Kapitel E5-1 der GDA-Empfehlungen des Arbeitskreises 6.1 – Geotechnik der Deponiebauwerke – der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e. V., Stand Oktober 2020, aufzustellen. Dieser soll die speziellen Elemente des Qualitätsmanagements sowie die Verantwortlichkeiten,

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

sachlichen Mittel und Tätigkeiten so festlegen, dass die in diesem Anhang genannten Qualitätsmerkmale der Deponieabdichtungssysteme eingehalten werden. Der QMP bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörde.“

Der den Planfeststellungsunterlagen als Anlage 11 beigefügte vorläufige QMP berücksichtigt nicht in vollem Umfang die Anforderungen der einschlägigen BQS 1-0, 2-0 und 2-1, insbesondere hinsichtlich der Nachweise in Bezug auf die mechanische Widerstandsfähigkeit sowie der Beständigkeit. Da es sich dabei um grundlegende Nachweise, die besondere Relevanz aufgrund der Vornutzung des Ablagerungsbereiches als Kiesabbau besitzen, und aufgrund der Bedeutung des QMPs für die Einhaltung der hohen geforderten Qualität der Abdichtungssysteme, sind diese explizit mit in den vorläufigen QMP aufzunehmen. Die Fortschreibung des vorläufigen QMPs und die damit verbundene erneute behördliche Zustimmung war deshalb als Bedingung festzulegen.

8.3 Nebenbestimmungen und Hinweise

8.3.1

Zu Nummer II. 5 - Anforderungen an den Standort, die geologische Barriere und an die Basis und Oberflächenabdichtungssysteme

Nach Anhang 1, Nummer 2.1 der DepV dürfen für die Verbesserung der geologischen Barriere und technische Maßnahmen als Ersatz für die geologische Barriere sowie für das Abdichtungssystem Materialien, Komponenten oder Systeme nur eingesetzt werden, wenn sie dem Stand der Technik nach Anhang 1 Nummer 2.1.1 DepV entsprechen und wenn dies der zuständigen Behörde nachgewiesen worden ist. Nach Anhang 1 Nummer 2.1.2 DepV definieren die Länder Prüfkriterien für diese bundeseinheitlichen Eignungsbeurteilungen sowie für den Einsatz von natürlichem, gegebenenfalls vergütetem Boden- und Gesteinsmaterial aus der Umgebung sowie von Abfällen und legen Anforderungen an den fachgerechten Einbau sowie an das Qualitätsmanagement in bundeseinheitlichen Qualitätsstandards fest. Diese Anforderungen werden diesem Planfeststellungsbeschluss zugrunde gelegt.

8.3.2

Zu Nummer II. 5.6.1 - Höhenvermessung der Deponiebasis

Die Anforderungen zu den Verformungsmessungen des Deponiebasisabdichtungssystems ergeben sich grundsätzlich aus der Tabelle des Anhangs 5 DepV.

Aufgrund der grundsätzlich vorhandenen Restunsicherheit hinsichtlich des Materialverhaltens bei verkippten beziehungsweise verfüllten Gruben ist das Setzungsverhalten der Deponiebasis von Beginn an durch regelmäßige Höhenvermessung der Deponiebasis zu überwachen. Durch die Dokumentation der vorhandenen Ablagerungszustände (Auflast) bietet sich dadurch die Möglichkeit einer Kontrolle der rechnerisch ermittelten Setzungen und gegebenenfalls die Möglichkeit bei Abweichungen zu den Ergebnissen der Setzungsprognose gegenzusteuern. Hierfür ist die Verwendung eines geeigneten Berechnungsprogramms hilfreich, in dem das Baugrundmodell flächendeckend dargestellt werden und der Verlauf der Setzungen an verschiedenen Schnitten visualisiert werden kann.

8.3.3

Zu Nummer II. 5.6.2

Aus den planfestgestellten Unterlagen geht hervor, dass die Deponieaufstandsfläche, d.h. die Unterkante der technisch hergestellten geologischen Barriere, im östlichen Bereich (parallel zur B 248) bei etwa + 92 mNN (Anlage 4, U2) liegt und in Richtung Nordwesten ansteigt. Im „Aktualisierten Hydrogeologisches Standortgutachten“ vom Büro Dr. Röhrs & Herrmann mit Datum

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

vom 27.04.2020 wird der höchste zu erwartende Grundwasserstand im östlichen Bereich der geplanten Deponie (GMW 03) mit + 89,82 mNNH angegeben. Basierend auf diesen Aussagen ist trotz möglicher Unsicherheiten bei der Ermittlung der zu erwartenden Setzungen zum derzeitigen Zeitpunkt nicht erkennbar, dass der in der Deponieverordnung geforderte Abstand von 1 m zwischen dem höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegel und der Oberkante der geologischen Barrieren nicht eingehalten werden kann. Insofern wird diese Anforderung der DepV durch die vorgesehene Erhöhung der Deponieaufstandsfläche unterhalb der geologischen Barriere erfüllt.

8.3.4

Zu Nummer II. 5.7.1 - Rohrauflegerstärke

Nach der SKZ/TÜV-LGA Güterrichtlinie „Rohre, Schächte und Bauteile auf Deponien“ ist das Rohraufleger in einer Mindeststärke von 15 cm auszuführen. Die Darstellung im Plan GP-D-02 steht damit im Widerspruch, da eine geringere Rohrauflegerstärke von 10 cm dargestellt wird. Ob dies im vorliegenden Fall ausreichend ist, muss durch den statischen Nachweis belegt werden.

8.3.5

Zu Nummer II. 5.7.2 – Gestaltung der Leitungszonen

Gemäß den planfestgestellten Unterlagen ist nicht auszuschließen, dass Sickerwasser auf rund einem Drittel der Zustromlänge aufgestaut sein muss, bevor es in die Sickerwasserleitungen eindringen kann. Dies entspricht nicht dem Stand der Technik. Beispiele für die Ausführung der Leitungszone, die dies vermeiden, finden sich in den Abbildung 4 und 5 der SKZ/TÜV-LGA Güterrichtlinie „Rohre, Schächte und Bauteile auf Deponien“.

8.3.6

Zu Nummer II. 6.4.5 - Zuordnungswerte für die Annahme von Abfällen mit dem Abfallschlüssel 17 05 08 „Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt“

Durch die über den Mindeststandard für Deponien der Klasse 0 hinausgehende einfache Abdichtungsschicht an der Basis der Deponie Aura liegt ein vergleichbarer Sicherheitsstand vor wie bei Verwertungsmaßnahmen in der Einbauklasse 2, für die die Zuordnungswerte Z2 gemäß LAGA Merkblatt 20 gelten. Die Z2-Zuordnungswerte entsprechen den Vorgaben des Erlasses vom 22.11.2018 „Anforderungen an die Verwertung von Gleisschotter (Altschotter) und von Bodenaushub aus dem Unterbau von Bahnstrecken“. Aus diesem Grund konnten die Abfälle mit dem Abfallschlüssel 17 05 08 „Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt“ auf der Deponie zugelassen und die dafür getroffenen Regelungen hinsichtlich der Analytik und der Zuordnungswerte für die genannten Herbizidparameter getroffen werden.

8.3.7

Zu Nummer II. 6.6 - Oberflächenabdichtung

Die Deponie stellt ein technisches Bauwerk dar. Die sich aus dem Deponierecht ergebenden Anforderungen an die Abdichtungssysteme und die Vegetation sind einzuhalten. Landschaftsplanerische Maßnahmen dürfen dem nicht entgegenstehen.

Die Ausführungen in den Antragsunterlagen lassen weder einen frühzeitigen Erosionsschutz noch eine möglichst hohe Evapotranspiration erkennen. Aus diesem Grund erfolgten die deponietechnisch erforderlichen Festlegungen für die Rekultivierungsschicht.

8.3.8

Zu Nummer II. 7.2.4 – Auslöseschwellen A

Die Auslöseschwellen A wurden entsprechend Anlage 12 Anhang 2 der Planfeststellungsunterlagen unter Anwendung der AbfallwirtschaftsFakten 9.1 „Auslöseschwellen und Maßnahmenpläne nach § 12 Deponieverordnung“, Stand Januar 2019, festgelegt.

8.3.9

Zu Nummer II. 7.3.2 – Probeentnahmestelle für Sickerwasser

Gemäß DepV Anhang 5 Nummer 3.2 Tabelle Nummern 2.1 und 2.2 sind die Sickerwassermengen als Tagessummenwert und die Zusammensetzung vierteljährlich zu bestimmen, dabei ist die LAGA M 28 zu beachten. Die Entnahme analog einer 2-Stunden-Mischprobe nach Anhang 51 Abwasserverordnung muss mit der Probeentnahmestelle möglich sein. Die Einrichtung der Probeentnahmestelle für das Sickerwasser vor der Fassung in den Sickerwasserbecken ist erforderlich, um eine unvermischte und unverdünnte (mit Regenwasser) Sickerwasserprobe zu erhalten.

9

Versagensgründe

Gründe, die Feststellung des Plan nach § 36 KrWG zu versagen, liegen nicht vor.

Der Planfeststellungsbeschluss konnte daher erteilt werden.

10

Abschluss des Verfahrens

Mit Datum vom 17.02.2022 wurde Ihnen die Gelegenheit gegeben, zu dem Entwurf dieses Planfeststellungsbeschlusses Stellung zu nehmen. Sie haben sich dazu am 11.03.2022 schriftlich per E-Mail geäußert. Ihre Stellungnahme vom 11.03.2022 wurde telefonisch am 29.03.2022 besprochen. Sie haben am 30.03.2022 eine ergänzende Stellungnahme schriftlich per E-Mail übersandt. Ihre Stellungnahmen wurden in diesem Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

IV.

Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5, 9 und 13 des NVwKostG²⁶, § 1 der AllGO²⁷ sowie Tarifstelle 2.1.15 der Anlage zu dieser Verordnung.

Über die Kosten ergeht an die Antragstellerin ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, erhoben werden.

Die Klage wäre gegen das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, zu richten.

Im Auftrage

Gez.

Anlagen:

3 Ordner Planunterlagen
1 Kostenfestsetzungsbescheid

²⁶ Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz – NvwKostG - vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15.07.2019 (Nds. GVBl. S. 188), in der derzeit geltenden Fassung

²⁷ Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung) – AllGO - vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.12.2016 (Nds. GVBl. S. 270), in der derzeit geltenden Fassung

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Anhang 1

Anlagenverzeichnis zum Planfeststellungsbeschluss vom 01.04.2022,
Az.: 62811 SZ 100/1

Anlage	Bezeichnung	Anzahl
	Zusammenstellung der Antragsunterlagen vom 16.04.2021, Büro Dr. Röhrs & Herrmann, Hildesheim, (nachrichtlich)	9 Seiten
	Inhalts- und Anlagenverzeichnis	8 Seiten
	Erläuterungsbericht vom 13.04.2017, Stand: 16.04.2021	80 Seiten
1	Liegenschaftskarte M 1 : 2.000, Stand: 10.04.2021	1 Zeichnung
2	Anträge	
2.1	Entwässerungsantrag Indirekteinleitung vom 18.11.2020 mit <ul style="list-style-type: none"> • Erläuterungsbericht • Anlage 1 - Übersichtskarte M 1 : 25.000 • Anlage 2 - Lageplan Sickerwasserwasserfassung und -ableitung M 1: 1.000 • Anlage 3 - Längsschnitt Sickerwasserableitung M 1 : 1.000/ 500 • Anlage 4 - Niederschlagsreihen SZ-Lichtenberg und Braunschweig • Anlage 5 - Berechnung des mittleren Sickerwasseranfalls • Anlage 6 - Orientierungswerte Schadstoffkonzentrationen anderer Deponien • Anlieferungskonzept zur KA Nord 	10 Seiten 1 Zeichnung 1 Zeichnung 1 Zeichnung 1 Seite 1 Seite 1 Seite 7 Seiten
2-2	Antrag auf Entnahme von Grundwasser zur Nutzung als Brauch- und Trinkwasser vom 13.04.2017	8 Seiten
2-3	Antrag auf vorzeitigen Baubeginn gemäß § 37 KrWG vom 13.04.2017	4 Seiten
2-4	Antrag auf Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser vom 08.04.2021 mit <ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Versickerung • Erläuterungsbericht mit Bewertung nach DWA M 153 	1 Seite 8 Seiten

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Anlage	Bezeichnung	Anzahl
	<ul style="list-style-type: none"> • Anlage 1 - Übersichtskarte • Anlage 2 - Lageplan Oberflächenwasserfassung und -ableitung • Anlage 3 - Lageplan Versickerungsmulde • Anlage 4 Prüfbericht Sand-Kies-Gemische aus dem Werk SZ- Drütte • Anlage 5 Niederschlagsspenden nach KOSTRA-DWD 2010R • Anlage 6 Arbeitsblatt DWA – A 138 • Ergänzende Unterlagen vom 08.03.2021 (Eingang per E-Mail) 	<p>1 Zeichnung</p> <p>1 Zeichnung</p> <p>1 Zeichnung</p> <p>7 Seiten</p> <p>2 Seiten</p> <p>2 Seiten</p> <p>7 Seiten</p>
2-5	Nachrichtlich: Antrag zur Indirekteinleitung von Sanitärabwasser vom 02.02.2021 und Anlagen	11 Seiten
3	Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit	
3-1	Umweltverträglichkeitsstudie Büro PlanB, Neu-Eichenberg	59 Seiten
3-2	Fachbeitrag Artenschutz, Stand: September 2018 Bürogemeinschaft CORAX, Göttingen	20 Seiten
3-3	Fachbeitrag Fauna und Biotoptypen, Stand: 31.03.2015 Bürogemeinschaft CORAX, Göttingen	73 Seiten
3-4	Schalltechnisches Gutachten Nummer 15462 vom 23.03.2016 Akustikbüro Göttingen	17 Seiten
4	Hydrogeologisches Standortgutachten vom 27.04.2020 (ersetzt Gutachten vom 26.09.2016) Projekt-Nummer 652-013, mit Anlagen Büro Dr. Röhrs & Herrmann, Hildesheim	45 Seiten
5	Geotechnische Untersuchungen	
5-1	Geotechnischer Untersuchungsbericht vom 29.05.2020, Nummer D 28720/2, Ingenieurbüro Dr. Lehnert + Wittorf mit Anlagen und Zeichnungen	23 Seiten
5-2	Geotechnische Stellungnahme Ingenieurbüro Dr. Lehnert + Wittorf vom 10.02.2021 mit Anlage und Zeichnung	7 Seiten

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Anlage	Bezeichnung	Anzahl
6	Hydraulische Nachweise Sickerwassererfassung und -ableitung	14 Seiten
7	Nachweise Oberflächenentwässerung	9 Seiten
8	Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 25.10.2018 mit Anlagen, Büro PlanB, Neu-Eichenberg	75 Seiten 2 Zeichn.
9	Zeitablaufplan	1 Seite
10	Erlass MU vom 02.12.2016 zur Erstellung einer Aufstandsfläche bei der geplanten Deponie	3 Seiten
11	Betriebshandbuch, Stand: 04/2021, Rev. 02	17 Seiten
12	Grundwasser-Maßnahmenplan nach DepV, Stand: 04/2021, Rev. 04	5 Seiten
13	Beurteilung der Böden vom 11.09./06.11.2014 Befund Nummer 1796/2b/14, Dr. Moll GmbH & Co. KG, Isernhagen	18 Seiten
14	Nachtrag zum Antrag auf Planfeststellung vom 19.07.2017	
14-1	Erläuterungsbericht, Bearbeitungszeitraum. Juni 2017	8 Seiten
14-2	Angebot Nummer 160571 – Überflur-Fahrzeugwaage vom 22.12.2016	5 Seiten
14-3	Angebot Nummer 2016-1152 vom 01.12.2016 – LKW-Reifenwaschanlage	6 Seiten
15	Untersuchungen zu alternativen Deponiestandorten	
15-1	Untersuchungskonzept der Firma Sweco GmbH mit Bearbeitungszeitraum 11/2017 – 02/2018 mit <ul style="list-style-type: none"> • Anlage 01 Schutzgebiete • Anlage 02 Abbauflächen 	37 Seiten 24 Seiten 73 Seiten

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Anlage	Bezeichnung	Anzahl
	• Zeichnungen	8 Zeichn.
16	Änderung Abfallkatalog vom 21.10.2019	4 Seiten
17	Präzisierung des Antragsgebiets von Büro Dr. Röhrs & Herrmann, Hildesheim, vom 25.02.2021 mit - Abbildungen 1 bis 6 und 4 Anlagen	9 Seiten 26 Seiten
18	Konzept für die Eignungsprüfung des Profilierungsbodens vom 24.03.2021, Büro Dr. Röhrs & Herrmann, Hildesheim	11 Seiten 2 Zeichn.
19	Vorläufiger Qualitätsmanagementplan (QMP) vom 25.03.2021	41 Seiten
20	Mess- und Kontrollprogramm Ablagerungsphase Stand: 04/2021	4
	Zeichnungen	Je 1 Zeichnung
	Übersichtskarte, Zeichn.-Nummer GP-LP-01, Stand: Mai 2016	
	Übersichtslageplan, Zeichn.-Nummer GP-LP-02, Stand: Okt. 2015	
	Lageplan Istzustand, mit Luftbild, Zeichn.-Nummer GP-LP-03.1, Stand: Okt. 2015	
	Lageplan Istzustand / Befliegung 12/2016, Zeichn.-Nummer GP-LP-03.2, Stand: Juli 2017	
	Lageplan geplante Maßnahmen, Zeichn.-Nummer GP-LP-04b, Stand: 10.04.2021	
	Lageplan Deponieaufstandsfläche, Zeichn.-Nummer GP-LP-05.1, Stand: 27.06.2019 (b)	
	Lageplan Deponieaufstandsfläche – Auf- und Abtragsbereiche, Zeichn.-Nummer GP-LP-05.2, Stand: 19.09.2019 (c)	
	Lageplan OK Basisabdichtungssystem, Zeichn.-Nummer GP-LP-06, Stand: 27.06.2019 (b)	
	Lageplan Sickerwassererfassung und -ableitung, Zeichn.-Nummer GP-LP-07, Stand: Okt. 2015, Änder. a	
	Übersichtslageplan Betriebsabschnitte und Verfüllkonzept, Zeichn.-Nummer GP-LP-08, Stand: Okt. 2015	

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Anlage	Bezeichnung	Anzahl
	Lageplan 1. Deponieabschnitt mit Infrastruktur Zeichn.-Nummer GP-LP-09b, Stand: 10.04.2021	
	Lageplan 2. Betriebsabschnitt mit Infrastruktur, Zeichn.-Nummer GP-LP-10, Okt. 2015	
	Lageplan 3. Betriebsabschnitt mit Infrastruktur, Zeichn.-Nummer GP-LP-11, Okt. 2015	
	Lageplan 4. Betriebsabschnitt mit Infrastruktur, Zeichn.-Nummer GP-LP-12, Okt. 2015	
	Lageplan Deponieendverfüllung, Zeichn.-Nummer GP-LP-13, Stand: Okt. 2015, Änder. a	
	Lageplan Deponieendgestaltung / OK Rekultivierungsschicht Zeichn.-Nummer GP-LP-14, Stand: Okt. 2015, Änder. a	
	Lageplan Deponieentwässerung, Zeichn.-Nummer GP-LP-15b, Stand: 10.04.2021	
	Übersichtslageplan Bauverbotszone, Straße und Fahrradweg, Zeichn.-Nummer GP-LP-16, Stand: Okt. 2018, Änder. a	
	Lageplan Darstellung Bauverbotszone gemäß § 9 (1) FStrG, Zeichn.-Nummer GP-LP-17, Stand: Okt. 2018, Änder. a	
	Läng- und Querschnitt Deponiekörper, Zeichn.-Nummer GP-S-01, Stand: 27.06.2019 (a)	
	Längsschnitt Sickerwasserableitung, Zeichn.-Nummer GP-S-02, Stand: 27.06.2019 (a)	
	Details Abdichtungssysteme, Zeichn.-Nummer GP-D-01, Stand: 19.09.2019 (a)	
21	Details Ableitung Sickerwassererfassung Zeichn.-Nummer GP-D-02, Stand: 19.09.2019 (b)	
22	Details Ableitung Sickerwassererfassung Zeichn.-Nummer GP-D-03, Stand: Okt. 2015, Änder. a	

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Anhang 2

Katalog der zugelassenen Abfallarten

zum Planfeststellungsbeschluss vom 01.04.2022, Az.: 62811 SZ 100/1

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Maßgaben/Einschränkungen/Hinweise
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	Eingeschränkt auf Abfälle aus der Biomassefeuerung in Wirbelschichtverbrennungsanlagen.
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	Eingeschränkt auf unvermischte Schlacken aus der Eisen- und Stahlerzeugung (z.B. Hochofenschlacke, Schlacke aus der Stahlerzeugung), die die Kriterien der DK 0 Deponie erfüllen. Bei Ausbau und Entsorgung dieses Materials sind in der Deklaration nicht nur die Kriterien der DK 0 gemäß DepV zu prüfen, sondern auch die H-Kriterien.
10 09 03	Ofenschlacke	Gießen von Eisen und Stahl
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	Gießen von Eisen und Stahl
10 10 03	Ofenschlacke	Gießen von Nichteisenmetallen
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	Gießen von Nichteisenmetallen
10 10 08	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	Gießen von Nichteisenmetallen
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 06 fallen	Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen Eingeschränkt auf verbrauchte Strahlmittel aus der Bearbeitung von nichtbehandelten, also unbeschichteten oder nicht lackierten Stahloberflächen.
16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Maßgaben/Einschränkungen/Hinweise
17 01 01	Beton	
17 01 02	Ziegel	
17 01 03	Fliesen und Keramik	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	Nur bei Einhaltung des TOCs
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	Bei Aushub aus Wasserbauwerken (Schifffahrtskanal) erfolgen Untersuchungen auf zinnorganische Verbindungen.
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fallen	Herbiziduntersuchungen gemäß Ziffer II 6.4.5
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	Eingeschränkt auf Abfälle aus der Verfestigungsanlage (für nicht gefährliche mineralische Abfälle), auf dem Niederlassungsgelände Schlewecke / Bockenem der Umweltdienste Kedenburg GmbH.
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	Eingeschränkt auf Abfälle aus der Verfestigungsanlage (für nicht gefährliche mineralische Abfälle), auf dem Niederlassungsgelände Schlewecke / Bockenem der Umweltdienste Kedenburg GmbH.
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	
20 02 02	Boden und Steine	